Werk

Titel: Die deutschen Bestandteile der Lex Baiuvariorum. II.

Autor: Kralik, Dietrich von

Ort: Hannover; Leipzig

Jahr: 1913

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0038|log25

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

VIII.

Die deutschen Bestandteile der Lex Baiuvariorum.

Von

Dietrich von Kralik.

II.

Gruppe C.

Die rein deutschen Wörter, die, wie schon gezeigt wurde, dem altbairischen Wortschatz zugehören, werden durch ganz bestimmte Wendungen in den lateinischen Text der L. B. eingeführt, wodurch sie als Zitate aus der gesprochenen Volksmundart in bewusstem Gegensatz zur geschriebenen Latinität erscheinen. So heisst es 'quod, quem) adarcrati, camurdrit, hreuauunt etc. dicunt', 'quod (quem) ezzisczun, uuilz etc. vocant', 'quod Baiuuarii carmulum, murdrida, scof, in unuuan dicunt', 'quod Baiuuarii horcrif, uuanclugi vocant', 'quod parc, scopar appellant', 'quod angargnago, anothapuh etc. dicimus', 'quam etorcartea vocamus', 'quas spanga vocamus', 'quod signum uuiffun vocamus', 'quod nos auursan vocamus', 'qui dicitur canshapuh, hapuhhunt', 'id est suuiron', 'hoc est foras marca'.

Ohne eine solche Einführung steht der rein deutsche Ausdruck fast nie; nur zweimal, wo dasselbe deutsche Wort schon unmittelbar vorher in der üblichen Weise zitiert wurde, wird es dann direkt in die lateinische Satzkonstruktion verflochten: VI, 3 'si infanc fecerit' und X, 4 'de servorum vero firstfalli'. Ganz selbständlig im lateinischen Text steht nur das Substantiv hreuauunti in der Wendung 'cum sua hreuauunti conponat'. Andrerseits sind es auch nur die rein deutschen Wörter, die in dieser Weise genannt werden. Allerdings zeigen in einigen Fällen verschiedene Hss. die Tendenz, das rein deutsche Wort zu latinisieren; so begegnen die Formen marcam, spangas und uuiffam neben marcha, spanga und uuiffun, und alle Hss. bieten carmulum. Es handelt sich aber hier um Wörter, die auch sonst gern in der mittellateinischen Schriftsprache gebraucht werden, so dass den Schreibern latinisierte Formen eben schon aus anderen lateinischen Quellen geläufig sein konnten. Jedenfalls werden die Hss., die marcha, spanga und uuiffun überliefern, das Ursprüngliche bewahrt haben und es

liegt nahe anzunehmen, dass ursprünglich auch carmul an Stelle von carmulum gedacht war. (Vgl. auch die Bemerkungen zu diesen Wörtern im Folgenden.)

Ueber diese Art der Einführung deutscher, volkssprachlicher Ausdrücke in den lateinischen Text der alten Volksrechte hat sich J. Grimm, RA. 1 [4], 4 zusammenfassend ausgesprochen. Er vergleicht daselbst die Formeln þat heitir, þat kalla in den altn. Rechtsaufzeichnungen und meint, dass es auch mit den entsprechenden lateinischen Wendungen in gesetzlichen Urkunden 'mehr auf das technische Rechtswort abgesehen war und nicht auf die blosse Verdeutschung'. Was nun die tatsächlichen Verhältnisse in L. B. betrifft, so ist demgegenüber zu bemerken, dass viele der in dieser Weise zitierten Ausdrücke überhaupt gar keine technischen Rechtswörter sind. Es werden auch Bezeichnungen von Tieren und von Gegenständen aus dem täglichen Leben in der erwähnten Art eingeführt. Freilich handelt es sich keinesfalls um blos zufällige und gelegentliche Verdeutschungen etwa im Sinne der ahd. Glossen. Mit der traditionellen ahd. Glossenliteratur haben diese Wörter gewiss nichts zu tun, sie sind daher auch mit gutem Grund von Steinmeyer in die Ausgabe dieser Denkmäler nicht mit aufgenommen worden.

Es scheint diesen Zitaten aus der Volkssprache im allgemeinen die Tendenz zu Grunde zu liegen, den Inhalt des Gesagten konkreter zu veranschaulichen. Durch die vertraute Bezeichnung der Volksmundart konnte am deutlichsten und unmittelbarsten eine klare und bestimmte Vorstellung dessen, worauf es ankam, wachgerufen werden, während die lateinische Umschreibung oft umständlich ausfallen musste und leicht Missverständnissen ausgesetzt war. Lehrreich sind hier besonders jene Fälle, wo das deutsche Wort garnicht ein lateinisches wiedergibt, sondern ganz selbständig den Zusammenhang wesentlich und prägnant ergänzt. Ein lateinischer Ausdruck schien hier eben von vornherein ungeeignet zur Definierung speziell bairischer Verhältnisse und Begriffe, während das Dialektwort sofort die Sache in ihrer ganz besonderen Eigenheit allgemein verständlich ausdrückte. So wird zur Bezeichnung einer besonderen Tiergattung mitunter direkt der deutsche Name gebraucht: 'illum (accipitrem) quem anothapuh dicimus', 'si quis accipitrem occiderit quem chranohari dicunt', 'de eo cane qui dicitur hapuhhunt', 'si equus est quod marach dicunt', 'de his canibus quod piparhunt vocant'. Ebenso zur Bezeichnung von Gegenständen

aus dem täglichen Leben: 'si illum sepem eruperit . . . quem ezzisczun vocant', 'de illo granario quod parc appellant', 'si autem [scuria] septa non fuerit sed talis quod Baiuuarii scof dicunt', 'de minore vero [mita] quod scopar appellant', 'illam columnam quam uuinchilsul vocant'. Auch rechtstechnische Ausdrücke stehen mitunter selbständig im Text, ohne eigentlich die Wiedergabe vorhergehender lateinischer Worte zu sein: 'conponat quod aranscarti dicunt', 'quod Baiuuarii in unuuan dicunt', 'tunc spondeant uuehadinc quod dicimus'. Dasselbe Verfahren gilt auch in den Neuh. Dekr.; vgl. ahteid und stapsaken, selisochan und zauganzuht. Die Nennung solcher deutschen Wörter zur Verdeutlichung des Gesagten wird sich vielleicht auch aus dem Grunde empfohlen haben, weil sie möglicherweise bereits aus den ursprünglichen, alten, bairischen Rechtssätzen in volkstümlicher Sprache, deren Kenntnis man im Volksmund voraussetzen darf, bekannt waren. Nachdem aber die lateinische Sprache zur Fixierung des deutschen Rechts üblich geworden war, mag es doch zur Unterstützung des Verständnisses wünschenswert gewesen sein, gelegentlich durch einen prägnanten Ausdruck an die im Bewusstsein des Volkes fortlebenden Rechtssätze und Formeln zu erinnern. Aehnlich erblicken ja auch Kern bei Hessels § 4 und v. Helten, PBB. 25, 523 'in den [malbergischen] Glossen aus der fränkischen Redaktion entnommene Fragmente'.

Aus dieser Sachlage ergibt sich aber auch die Ursprünglichkeit und Echtheit dieser deutschen Wörter im Text der L. B. Es ist nicht denkbar, dass sie etwa Einschübe aus einer späteren Zeit sind; dem widersprächen auf das entschiedenste gerade jene eben zitierten Fälle, in denen der deutsche Ausdruck eine notwendige und wesentliche Ergänzung im Kontext darstellt. Es kann demnach mit Bestimmtheit angenommen werden, dass die rein deutschen, bairischen Volksausdrücke in L. B. schon in der Uraufzeichnung dieses Denkmals enthalten waren.

Die weiteren Erörterungen können unmittelbar an die einzelnen deutschen Wörter selbst geknüpft werden, die nunmehr in alphabetischer Ordnung folgen sollen.

adarcrati IV, 4 — 'si in eo venam percusserit, ut sine igne sanguinem stagnare non possit, quod adarcrati dicunt'. — Abweichend von der angesetzten Form überliefern die Hss. der Gr. I mit fränkischer Lautgebung athargrati, B und Gw, die dem 12. Jh. angehören,

schreiben adarcreti, in T ist die Glosse des 15. Jhs. adargrad beigefügt. Vgl. zum ersten Glied ahd. adara 'vena' bei Graff 1, 156. Das zweite Glied crati ist nur in dieser Komposition an unserer Stelle belegt; es lässt sich auch nicht unmittelbar an ein Wort aus dem deutschen Sprachschatz anknüpfen. Ahd. crazôn, nhd. kratzen, das Mederer und Quitzmann, Rechtsverf. 236 vergleichen, ist aus lautlichen Gründen fernzuhalten, ahd. grâtag 'inhians', zu dem es von Graff 4, 311 gestellt wird, entspricht nicht befriedigend in der Bedeutung. Da das Wort die Bezeichnung eines Delikts, einer strafbaren Handlungsweise darstellt, wird ein Verbalabstrakt vorliegen, das nach dem Typus jener femininen Nomina actionis auf î gebildet ist, die meist ein schwaches -jan-Verbum voraussetzen und in L. B. häufig begegnen; vgl. lidiscarti, marchfalli etc. Ahd. -crati ist wohl mit langem a-Laut anzusetzen, ein kurzes a wäre in den Hss. regelmässig wie in ezziszun zu e umgelautet worden. Etymologisch kann dann crâti vielleicht mit der germ. Wurzel *gra *grê 'rauh, scharf, spitz sein' zusammengebracht werden, der idg. *ghrē *ghra 'hart anstreifen, reiben' entspricht (Fick 3⁴, 138). Sie liegt, gleichfalls durch ein germ. d-Suffix erweitert, auch in mhd. grât 'Fischgräte', dann überhaupt 'Spitze, Unebenheit' (Lexer 1, 1073) vor; aus ihr wäre wohl auch eine Bildung ahd. crâti in der Bedeutung 'percussio' etwa neben einem ahd. Verbum crâtian 'percutere' ableitbar. Der Sinn der ahd. Komposition adarcrati 'venae percussio', 'die Aderritzung' erhellt jedenfalls aus dem Zusammenhang des lateinischen Textes.

*ahteid Neuh. Dekr. 5 — 'qui supra predicte pugne, quod chamfuuich diximus, peracto iudicio se simile vindictae erigere contra querentem presumpserit, sacramentum, quod ahteid dicunt, iuret in aecclesia cum tribus nominatis sacramentalibus'. — Die Ueberlieferung des Wortes in den Hss. ist fest, belanglos ist die orthographische Abweichung in Bb ahtheid. Ahd. eid 'sacramentum, iusiurandum, obtestatio' s. bei Graff 1, 151. Die Beurteilung des ersten Kompositionsgliedes aht- ist fraglich; der ahd. Sprachschatz bietet âhta 'meditatio, estimatio' (Graff 1, 108) und âhta 'persecutio' zur Anknüpfung. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten schwanken J. Grimm, RA. 2⁴, 561, wo 'ahta (cura? bannum?)' erwogen wird und Merkel in seiner Note, der zu ahta die verschiedenen Bedeutungen 'meditatio, consideratio, lex, iudicium, proscriptio' verzeichnet. Lindenbrog und Brinckmeier in seinem Glossar

denken an â h t a und übersetzen das Kompositum mit 'Reichsbanneid'; auch Quitzmann, Rechtsverf. S. 214 knüpft an diesen Stamm an und erklärt den a h t e i d: 'der Schwörende setzte sich unzweifelhaft, wenn er ihn brach, der Verfolgung der Friedegenossen aus . .'. In ähnlichem Sinne äussert sich Dahn, Könige IX, 2, S. 251: 'Der A h t - E i d ist eine Art Urfehde-Schwur, den der im gerichtlichen Kampf Unterlegene als Friede-Haltungs-Eid (de non ulciscendo) zu schwören hat' und S. 255: 'der a h d - E i d [sic], d. h. der Eid, der n a c h dem Kampf Friede verspricht'. Allen diesen Wortumschreibungen liegt keine plastische und einleuchtende Vorstellung zu Grunde, die auch nur einigermassen in befriedigender Weise den Ausdruck a h t e i d sprachlich oder sachlich aufklären könnte. Einen ganz anderen Weg hat daher v. Künssberg in seiner Schrift 'Acht, eine Studie zur älteren deutschen Rechtssprache' (1910) S. 63 eingeschlagen, indem er den a h t - e i d als 'einen Eid von acht Leuten' auffasst und darlegt: 'Der scheinbare Widerspruch, dass von tribus nominatis sacramentalibus die Rede ist, wird sofort beseitigt, wenn man den Ton auf nominatis legt. Drei von den Eidhelfern sollen e r n a n n t werden, aber nicht: blos drei sollen schwören. Ein ernannter Eidhelfer hatte mindestens den Wert von zwei selbstgewählten; daher hat ein Eid von acht Personen, worunter (1 Hauptschwörer, 4 selbstgewählte und) drei ernannte Eidhelfer, mindestens den Wert eines Eides von 5 + 6 = 11 Personen. Wir werden demnach kaum fehlgehen, wenn wir den Achteid mit 3 Ernannten dem Volleide von zwölf Leuten gleichsetzen. Genau die Zahl 12 bekommen wir indessen schon dadurch, dass wir — wozu wir durch Analogie berechtigt sind — acht Eidhelfer annehmen. Dann stellt sich die Rechnung folgendermassen: 5 selbstgewählte Eidhelfer; drei ernannte, die doppelt zählen und für 6 gelten; die Partei; macht zwölf'. Wie mir scheint, kann dieses komplizierte Rechenexempel über die Schwierigkeiten nicht hinwegtäuschen; es vermag nicht die störende Diskrepanz zu beseitigen, dass der Sprachgebrauch denselben Schwur, von dem ausdrücklich gesagt wird, dass er mit 3 ernannten Eideshelfern zu leisten sei, gerade als den Eid von 8 Leuten charakterisiert habe. Uebrigens dürfte die Komposition mit dem Zahlwort in der deutschen Sprache des 8. Jhs. nicht a h t e i d, sondern a h t o e i d gelautet haben; vgl. die alten Belege für ahd. a h t o z u g und a h t o z o g o s t e bei Graff 1, 138 und as. a h t o d e g, a h t o d o c h bei Gallé, Vorstudien zu

einem altniederd. Wtb. S. 3. Hier ist das o in der Kompositionsfuge erhalten, es war offenbar von den übrigen kurzen Kompositionsvokalen qualitativ verschieden und wurde daher nicht gleich diesen nach einer schweren Silbe ausgestossen; vgl. die idg. duale Grundform *o k t ô u, aus der ahd. a h t o herzuleiten ist, bei Kluge, Etym. Wtb.[7] S. 5. Das a h t e i d-Problem ist daher im Wesentlichen wieder auf die alte Frage J. Grimms zurückzuführen: 'cura? bannum?'

Vielleicht ist es aber möglich, auf anderem Wege der Lösung näher zu rücken. Es kann für die Beurteilung des ahd. Ausdrucks nicht gleichgültig sein, wie der Zusammenhang des lateinischen Textes, in dem das Wort überliefert ist, zu verstehen ist. Aber gerade hierüber scheint eine bestimmte Anschauung aus neuerer Zeit nicht vorzuliegen. Die alte Auffassung geht im Wesentlichen auf die Interpretation J. Grimms, RA. 2[4], 561 zurück; hier heisst es: 'Achteid .... wird von dem, der nach der Entscheidung durch Zweikampf neuen Streit erhebt, geschworen'. Von dieser Voraussetzung, dass nach einem entschiedenen gerichtlichen Zweikampf der Unterlegene ein zweites Duell fordert, gehen auch die bereits erwähnteu Auffassungen Quitzmanns, Dahns und die anderer aus. Aber das Verfahren, welches bei dieser Auslegung die fünfte der Neuhinger Bestimmungen bezeugen würde, wäre im System des altdeutschen Rechtganges auffallend und sonderbar genug. Es ist nicht gut denkbar, dass man nach altdeutscher Rechtssitte die einmalige Entscheidung durch den gerichtlichen Zweikampf, der ja als das vornehmste Beweismittel galt und in Baiern zweifellos auch als Gottesurteil aufgefasst wurde, durch einen zweiten Gang eventuell korrigieren konnte oder wollte. Nur so könnte aber der lateinische Wortlaut im Sinne J. Grimms ausgelegt werden, da deutlich gesagt wird: 'qui ..... se simile vindictae erigere contra querentem presumpserit', d. h. 'wer sich durch eine ähnliche Rechtshülfe, ein ähnliches Beweisverfahren gegen den Kläger zu erheben herausnimmt'. Die Worte 'simile vindicte' verbieten es, mit Quitzmann oder Dahn etwa an einen Friedensbruch, an eine angesagte Fehde nach dem ersten gerichtlichen Ordal zu denken, da der neue Kampf deutlich als eine der 'praedicte pugne' (d. i. die 'pugna duorum' im § 4 der Neuh. Dekr.) ähnliche 'vindicta' gekennzeichnet ist.

Es ist aber wohl die Frage berechtigt, ob nicht der lateinische Text unserer Stelle überhaupt eine ganz andere

Auslegung zulässt oder gar fordert. Entscheidend hierfür ist die Auffassung der Worte 'peracto iudicio': Muss hier 'iudicium' wirklich mit J. Grimm als 'iudicium pugnae' ausgelegt werden, oder lässt es sich nicht vielmehr einfach als 'gerichtlicher Urteilsspruch' deuten? 'iudicium' an sich heisst sicher nicht 'iudicium pugnae'; so steht z. B. gleich im § 8 der Neuh. Dekr.: 'ut hii, qui ducali manu libere dimissi sunt, ad eadem cogantur iudicia, quae Baiuuarii urteila dicunt'. Das altbairische urteila heisst aber gewiss nicht 'iudicium Dei' oder 'iudicium pugnae', wie schon aus den lateinischen Bedeutungen 'sententia, diiudicatio' etc. hervorgeht, die durch das ahd. Wort urteila glossiert werden (vgl. urteila im Folgenden), und ebenso wenig kann das blosse lateinische 'iudicium' von vornherein 'iudicium pugnae' heissen. Wenn nun an unserer Stelle diese Bedeutung doch vorliegen sollte, so wäre dies nur dann möglich, wenn der syntaktische und logische Zusammenhang des Textes mit Notwendigkeit zu einer solchen Annahme zwänge. Klar und deutlich beziehen sich auf den Zweikampf in § 5 die einleitenden Worte, durch die an die 'pugna duorum' im vorhergehenden § 4 angeknüpft wird: 'qui supra praedicte pugne'. Es fragt sich also, ob diese zu dem folgenden 'iudicio peracto' in jenem syntaktischen Verhältnis stehen, dass 'iudicio' durch den Begriff 'pugnae' notwendigerweise ergänzt werden muss. Im Sinne der alten Interpretation müsste 'supra' als Präposition in temporaler Bedeutung aufgefasst werden, von der die folgenden Worte 'praedicte pugne' abhängig sind, so dass etwa zu übersetzen wäre: 'Wer nach dem oben genannten Kampf, nachdem das Urteil, d. h. die Entscheidung in diesem Kampf gefallen war, . .'. Es würde sich dann allerdings um zwei parallele temporale Bestimmungen handeln, von denen die erste durch die zweite genauer bestimmt wird: 'nach dem Kampf, und zwar nachdem das Urteil entschieden ist', so dass dann freilich auch 'iudicium' ein 'iudicium pugnae' wäre. Es muss aber schon auffallen, dass die zweite temporale Bestimmung ganz überflüssig wäre und etwas Neues, Besonderes gar nicht mitteilen würde, denn es versteht sich ja ganz von selbst, dass, wenn der Kampf vorüber ist, auch bereits die Entscheidung gefallen ist. Vor allem aber wird es kaum zu rechtfertigen sein, die Präposition 'supra' in diesem ganz ungewöhnlichen, temporalen Sinne aufzufassen. Die normale Bedeutung der Präposition ist die lokale 'über, darüber, ober'. In Verbindung mit dem folgenden 'praedicte pugne' gäbe diese

keinen verständlichen Sinn. Es wird sich daher einfach um das Adverb 'supra' handeln, und die 'supra praedicta pugna' ist 'der oben, im Vorigen bereits erwähnte Kampf'. Die Häufung 'supra', 'prae-' mag stilistisch wenig gefällig erscheinen, in der vulgären Latinität unserer Texte kann sie nicht befremden. Auf die Rechnung der vulgären Orthographie in den Hss. sind auch die auslautenden e in 'praedicte' und 'pugne' zu setzen, es handelt sich aber um Ablative, die korrekt auf a endigen sollten; ebenso schreiben ja auch dieselben Hss. gleich im Folgenden 'simile vindictae' an Stelle von 'simili vindicta'. In beiden Fällen bieten teilweise die Hss. Ch, T, Gw die richtigen a-Formen und es kann gegen die Annahme, dass hier Ablative vorliegen, ein begründeter Einwand nicht erhoben werden. Wenn aber zu konstruieren ist: 'Wer d u r c h den oben, im Vorigen bereits erwähnten Kampf, nach dem (einem) vollzogenen iudicium', so liegt kein Anlass vor, in 'iudicium' den Sinn von 'iudicium pugnae' legen zu wollen. Im Gegenteil, die Annahme, dass gerade diese Bedeutung Geltung habe, ist willkürlich und gar nicht ernstlich zu begründen. Es können dann auch die folgenden Worte 'simile vindictae' = 'simili vindicta' sich nicht auf 'iudicium' beziehen, da ja dieses gar keine 'vindicta' ist, vielmehr wird durch sie wieder auf die 'praedicte pugne', die 'pugna duorum' in § 4 hingewiesen, nur mit etwas anderen Worten, die aber eine ganze analoge Umschreibung sind, indem 'simile' dem 'praedicte' entspricht (ähnlich wie im Vorigen erwähnt wurde) und 'vindictae' dem 'pugne' (die Rechtshülfe, die eben im Zweikampf besteht). Freilich hat diese umschreibende Wiederholung desselben Begriffs das streng syntaktische Gefüge etwas gelockert, und eben dadurch, dass 'simile vindictae' im Text unmittelbar nach 'iudicium' erschien, konnte jene Auffassung von 'iudicium' als 'iudicium pugnae' veranlasst werden, da es nahe lag, in 'iudicium' die erste 'vindicta' zu suchen, der nun eine zweite folgen sollte. Es fehlen aber, wie gezeigt wurde, die nötigen Voraussetzungen, um 'iudicium' in diesem Sinne zu interpretieren, da eben dieses mit dem vorangehenden 'praedicte pugne' nicht in solcher Weise syntaktisch verbunden ist, dass der Begriff 'pugnae' zu 'iudicium' ergänzt werden dürfte. Die Wiederholung des Begriffs 'praedicte pugne' durch die Umschreibung 'simile vindictae' ist wohl im Sinne des logischen Stilgefühls klassischer und moderner Satzbildung anstössig, in der weniger korrekten Diktion der vulgären Latinität aber durchaus verständlich: Der Verfasser des § 5 der

Neuh. Dekr. wollte einerseits diesen an den vorhergehenden, in dem von der 'pugna duorum' die Rede war, unmittelbar anknüpfen, und sah sich so veranlasst, mit den Worten 'supra praedicte pugne' zu beginnen, andererseits schien es ihm dann misslich, dass nunmehr diese Worte von dem Verbalbegriff 'se erigere', mit dem sie begrifflich eng verbunden sind, durch die beiden Einschübe 'quam chamfuuich dicunt' und 'peracto iudicio' allzuweit getrennt werden. Er hat daher unmittelbar vor 'erigere' den bereits genannten Begriff in umschreibender Form wiederholt. Dadurch wurden nun freilich die Worte 'supra praedicte pugne quod chamfuuich dicunt' in syntaktischer Beziehung überflüssig, und die Hs. Gw drückt diesen Sachverhalt dadurch aus, dass sie an Stelle von 'peracto iudicio' schreibt: 'si post peractum iudicium' und so gleichsam mit frischem Einsatz das Satzgefüge von neuem beginnen lässt. Der lateinische Wortlaut könnte etwa durch die deutsche Wiedergabe nachgeahmt werden: 'Wer es sich durch den oben, im Vorigen bereits genannten Kampf, den wir chamfuuich nennen, nachdem das gerichtliche Urteil gefällt ist, herausnimmt (wenn er es sich herausnimmt = 'si' in Gw), mittels einer ähnlichen [d. h. der obengenannten] Rechtshülfe gegen den Kläger sich zu erheben, soll (er) den Eid, der ahteid genannt wird, in der Kirche schwören mit 3 ernannten Eideshelfern'.

Welchen Vorgang die Bestimmung vor Augen hat, liegt klar zu Tage: Dem Beklagten ist das Urteil gesprochen worden, das heisst, es wurde nach dem Gesetz gesagt, welche Busse er für das Verbrechen, dessen er angeklagt wurde, zu leisten hat, oder wie er die Anklage zu widerlegen hat, welchen Gegenbeweis er liefern muss, um seine Unschuld darzutun. Unsere Bestimmung bezieht sich auf jene Fälle, wo dieser Gegenbeweis durch den gerichtlichen Zweikampf, die 'pugna duorum', zu erbringen ist. Wenn sich nun der Angeklagte dies in der Tat herausnimmt (praesumpserit), wenn er sich nämlich hierzu auf Grund seines guten Gewissens entschliessen kann, so soll er in der Kirche mit 3 ernannten Eideshelfern jenen Eid schwören, der ahteid heisst. Nach dieser Auslegung des Textes spielt § 5 der Neuh. Dekr. auf einen Vorgang beim Beweisverfahren durch das Gottesurteil an, der im System des altdeutschen Rechtsganges durchaus normal und geläufig ist. Man vergleiche etwa die Darstellung

Brunners, RG. II, 437: 'War der Beweisführer ein freier Mann, so ging der Ordalhandlung ein Eid voraus, dessen Wahrheit jener durch das Ordal erhärten sollte. Das galt nicht nur bei der Meineidsklage und bei der Eides-, Zeugen- und Urkundenschelte, sondern auch dann, wenn es zu einem Eide oder Eidgelöbnisse noch nicht gekommen war. Den Eid des Beweisführers finden wir in konstanter Anwendung bei dem Zweikampf, ...'.

Auffallen mag es eher, dass ein so regelmässiger und allgemein geltender Rechtsbrauch in den Neuh. Dekr. mit diesem Nachdruck eingeschärft wird. Worauf es aber dem Verfasser des § 5 eigentlich ankam, wird klar, wenn man die Bestimmung im Zusammenhang mit dem vorhergehenden und folgenden § beurteilt, und es wird als eine entschiedene Bestätigung der vorgetragenen Auffassung unserer Stelle zu gelten haben, wenn es sich zeigt, dass alle diese 3 Artikel der Neuh. Dekr. nunmehr sachlich eng zusammengehören und eine gemeinsame Tendenz verfolgen. § 4—6 enthalten Bestimmungen, die sich auf gewisse Vorgänge bei Gottesurteilen beziehen, und zwar werden verschiedene an heidnische Zeremonien und Formeln erinnernde Gebräuche gerügt. Beim s t a p s a k e n d. i. beim 'Formelsprechen', das einem Gottesurteil voranging, sollen nach § 6 die alten Formeln, die an den heidnischen Kult erinnerten, nicht mehr in Anwendung kommen; es wird ein neuer Wortlaut vorgeschrieben, der knapp und bündig den strittigen Rechtsfall zum Ausdruck bringt (vgl. über s t a p s a k e n im Folgenden). § 4 ordnet an, dass beim Zweikampf nicht früher verlost werde, als die Kämpfer bereit sind ('de pugna duorum, quod uuehadinc vocatur, ut prius non sortiantur, quam parati sint'), damit nicht in der Zwischenzeit Gelegenheit zu heidnischen Liedern und Gebräuchen geboten werde ('ne forte carminibus vel machinis diabolicis vel magicis artibus insidiantur'). Wenn nun in unserm § 5 mit solchem Nachdruck betont wird, dass der Beklagte, bevor er durch einen Zweikampf die Anklage des Gegners widerlegt, gerade jenen Eid schwören soll, der a h t e i d genannt wird, so wollte man offenbar verbieten, dass irgend ein anderer Eid gesprochen werde, der bei den christlichen Bekennern Anstoss erregte. Auch der Wortlaut jener Eidesformel, die der Beweisführer vor dem gerichtlichen Zweikampf zu sprechen hatte, wird ursprünglich wesentlich heidnisch gefärbt gewesen sein, geradeso wie das s t a p s a k e n vor der Ordalhandlung an heidnischen Gottesdienst ('ex vetusta consuetudine paganorum idolatria') gemahnte. In Zukunft aber, so will es die

Neuhinger Satzung, soll in diesem Falle in der Kirche, also an christlichem Ort, einfach der ahteid geleistet werden.

Nun fällt auf die wesentliche Natur dieses Eides, der ahteid heisst, neues Licht, das auch die etymologische Beurteilung des Wortes klären hilft. Wie in § 6 bestimmt wird, dass beim stapsaken an Stelle der heidnischen Formeln nunmehr ein Wortlaut gesprochen werden soll, der einfach eine feierliche Beteuerung der Wahrheit der Klagebehauptung seitens des Klägers enthält ('hec mihi iniuste abstulisti, quae reddere debes et cum tot solidis componere'), während der Beklagte ebenso die Unwahrheit dieser Aussage beteuern soll ('nec hoc abstuli nec componere debeo'), so wird auch durch die Vorschrift in § 5 der Eid des Beweisführers vor dem Zweikampf in ähnlicher Weise geregelt worden sein. Der ahteid des Beklagten wird einen ganz analogen Wortlaut gehabt haben müssen, der ohne jede Einflechtung heidnischer Reminiszenzen einfach auf den strittigen Fall Bezug nahm, und der Klagaussage des Klägers widersprechen, ihre Wahrheit bestreiten, sie anfechten sollte. Darin liegt ja überhaupt das Wesen des gerichtlichen Eides, des 'iuramentum', als des verbreitetsten Beweismittels, durch das der Beklagte seine Unschuld erklären konnte, dass er die Wahrheit der Klagaussage bestreiten, sie anfechten musste; vgl. Brunner, RG. II, 378.

Damit ist aber auch der Schlüssel gegeben, der zum sprachlichen Verständnis des ersten Gliedes in dem Kompositum ahteid führt. In diesem liegt ahd. âhta 'persecutio' vor. Das Wort begegnet nur im deutschen und im ags., wo es alsôht in den Bedeutungen 'fear, terror, hostile pursuit, persecution, active enimity' (Bosw.-Toller 744) erscheint; vgl. auch Fick 3^4, 558. Nur im deutschen, und zwar erst im späteren Mittelalter hat dann das Wort die spezielle, rechtstechnische Bedeutung 'Fried- und Rechtlosigkeit' angenommen. Dass aber âhta schon im ahd. durchaus geläufig gewesen ist, ergibt sich aus den schon in sehr alten Denkmälern begegnenden Verben âhten, âhtian, und âhtôn 'verfolgen, persequi' (Graff 1, 108), denen ags. êhtan 'persequi, tribulare, affligere' (Bosw.-Toller 244) entspricht und die jedenfalls auf ein solches ahd. Substantiv auch in ältester Zeit schliessen lassen. Uebrigens ist die Angabe v. Künssbergs a. a. O. S. 7, ahd. âhta sei nicht bezeugt, unzutreffend, da das Wort aus den Notkerschen Psalmen in der Bedeutung 'persecutio' an vier Stellen bereits von

Graff 1, 109 nachgewiesen wurde. Dass es uns nicht auch in noch älteren ahd. Denkmälern überliefert wird, ist blosser Zufall. Ahd. âhta ist wie bei Notker und wie das ags. ôht noch durchaus in der ursprünglichen Bedeutung 'persecutio', 'Verfolgung' anzunehmen. Im ahd. Kompositum âhteid wird nun ein besonderer Bedeutungsgebrauch vorliegen, der sich aber semantisch gewiss ganz ungezwungen rechtfertigen lässt. Der âhteid ist ein 'Verfolgungseid' insofern, als er die Aussage des Klägers verfolgt. Es handelt sich dabei um ein mündliches Verfolgen, und das Verbum ächten ist auch wirklich in einer ganz entsprechenden Bedeutung, allerdings erst aus späterer Zeit, nachweisbar; vgl. v. Künssberg a. a. O. S. 10 Anm. 25—31. Es begegnet in enger Verbindung mit den Begriffen 'schmähen' und 'schelten'. Vgl. Wackernagel, Altdeutsches Lesebuch[2] (1839) 972, 16: smach si æcht si in der schrann; Steinhöwels Aesop 69: Xanthus durchächtet in mit Schältworten und ebenda 61: du hast die mit Schmachworten durchächtet, die du soltest mit Eren enpfangen haben (vgl. Fischer, Schwäb. Wtb. 2, 481); Oesterr. Weistümer VI, 170 (Hartl, Steiermark v. J. 1680): der bei haltung der gemein ainen schild, acht oder schmächet, der ist der herrschaft 12 β schuldig; in einem Kirchenlied: was für spotten was für achten hat er gelitten an ein not (Lexer, Kärnt. Wtb. 3); s. ferner Stieler, Der d. Spr. Stammb. u. Fortwachs (1691) S. 16: Aecht/âchten . . . 'criminari, conviciari, contumeliis insectari'. . . Aechter . . . 'obtrectator, conviciator, calumniator, maledicus' Aechtung . . . 'criminatio, contumelia, convicium, invectio' etc. Aus den österreichischen Mundarten gehört hierher ächten, durchächten (im Zillertal) 'schlimm behandeln, schelten' (Frommann, Deutsche Mundarten 4, 58 f.), aʊsächteln, auséachteln (Unt. Inntal) 'einen spöttisch behandeln' (Frommann a. a. O. S. 50), aus der Oststeiermark: ausachtigen 'heftig tadeln, ausschelten' (Unger-Khull S. 36).

Die weite Verbreitung dieses Gebrauches auf oberdeutschem Boden lässt die Annahme ganz unbedenklich erscheinen, dass schon in alter Zeit in Baiern eine solche leicht verständliche Bedeutungsübertragung stattgefunden hat. Man wird daher mit gutem Grund auch ein ahd. Substantiv âhta in der Bedeutung 'mündliche Verfolgung, Anfechtung' erschliessen dürfen, und der âhteid ist

somit der 'Anfechtungseid', der die Aussage des Klägers anficht, indem er ihre Unwahrheit feierlich beteuert.

angargnago XIV, 12— 'et si deterior [equus] fuerit, quod angargnago dicimus, qui in hoste utilis non est'. — In P 6, L, Gw, P 3, P 4, Til, Mg, Mt steht angarnago. Vgl. ahd. angar 'Anger', bei Graff 1, 350; das zweite Glied ist ein persönliches n-Masculinum neben ahd. gnagan und nagan 'nagen' (Graff 2, 1014). angargnago ist, wie Palander, Die ahd. Tiernamen S. 97 übersetzt 'der Grasnager'. Vgl. die beiden anderen Pferdebezeichnungen in L. B. marach und uuilz.

anothapuh XXI, 3 — 'illum [accipitrem] quem anothapuh dicimus'. — Ahd. anot und hapuh s. bei Graff 1, 336 und 4, 755. Vgl. Heyne, Deutsche Hausaltertümer (DHA) 2, 248 Anm. 96 und die nhd. Bildungen Endten-Adler, Entenstôssel, Entenstôsser bei Suolahti, Die deutschen Vogelnamen S. 349 und 359.

aranscarti XIII, 8 — 'si quis messem alterius initiaverit maleficis artibus, et inuentus fuerit: cum 12 solidis conponat quod aranscarti dicunt'. — Ahd. aran 'messis' s. bei Graff 1, 480; ahd. scarti ist ein femin. Nomen Actionis auf î zu ahd. scartian 'lacerare', das auch im folgenden lidiscarti vorliegt (Graff 6, 528). 'quod aranscarti dicunt' ist eine unmittelbare Objektergänzung zu 'conponat': Es soll Busse tun für das, was man aranscarti 'die Verletzung der Ernte' nennt. Mederer, Merkel, J. Grimm, Deutsche Mythol. 1 [4], 393 und Schmeller 1 [2], 146 erinnern an den Bilwisschnitt. Vgl. auch Brunner, RG. II, 680.

auursan XIV, 4 — 'si autem statim mortuum non fuerit, sed vulneratum evaderit ad domum domini sui, et dominus animalis hoc cognoverit, et dicit ad illum reum, qui ipsum animal conpellebat in mortem: recipe animal quod laedisti, quod nos auursan vocamus'. — Die angesetzte Form bieten J, Bb, H. Das erste u hat die Geltung eines w, das zweite ist vokalisch und wird als solches noch von P 6, sP, V, P 1—3, Til überliefert; dagegen erscheint an seiner Stelle ein o in Ald, Ilz, T 1, T 2, L, Ch, Bos, P 4, Ep, Her. Die Formen auursan und auorsan dürfen wohl als lautgesetzliche Wortdoubletten gelten (s. im Folgenden), in auuarsan dagegen, das Alt und Gw bieten, wird das zweite a blosse Verschreibung sein. Der Auslaut -an ist in Gr. II fest und wird in Ch, Bos, Hss. des 12. Jhs., organisch zu -en weiterentwickelt. Gr. I

dagegen schreibt -am, in P 4 und P 6 steht aborsum, in Mg, Mt avortis. Die Endungen auf -m verraten deutlich die Tendenz zu latinisieren, wobei die Schreiber auch an lat. abortus, avortus zu abortare, avortare gedacht haben mögen (vgl. Ducange 1, 483). Es handelt sich aber nur um ein Wort, das aus der bairischen Volkssprache durch die Wendung 'quod nos . . vocamus' zitiert wird; mit den genannten lateinischen Ausdrücken hat es daher nichts zu schaffen, es muss vielmehr als eine dem deutschen Sprachschatz angehörende Form betrachtet werden, die also auch mit Gr. II in der rein deutschen Gestalt auursan, auorsan anzusetzen ist. Wenn gerade die fränkische Hss. der Gr. I latinisieren, so liegt die Vermutung nahe, dass eben auf fränkischem Boden der bairische Dialektausdruck nicht recht geläufig war und daher leicht Missverständnissen ausgesetzt sein konnte. Freilich fehlt für die grammatische Analyse einer deutschen Wortform auursan ein unmittelbar greifbarer Anhalt. Mederer und Ducange 1, 496 erinnern an das ags. Komparativadjektiv wiersa, wirsa (Bosw.-Toller 1239) zum germ. Komparativadverb *versis (Fick 3⁴, 399). Es ist aber dagegen hervorzuheben, dass eine o-, u-Vokalisation für diese Komparativformen im germ. nicht nachgewiesen werden kann, dass ferner ein Komporativadjektiv dem Schema der schwachen Nominalflexion folgen müsste, während das überlieferte auursan mit diesem Deklinationstypus nicht vereinbar ist. Verlockender scheint es vielleicht auorsan als eine Form des Particip. Praet. zur germ. Verbalwurzel *uerz, *uers aufzufassen, vgl. ahd. werran 'verwickeln, stören, schaden' u. s. Fick 3⁴, 398; doch steht dieser Annahme das ernste Bedenken entgegen, dass â ein nur mit Nominalformen verbundenes ahd. Präfix ist (vgl. Graff 1, 15).

Vor allem muss aber ahd. auursan, auuorsan in Uebereinstimmung mit den mhd. Formen beurteilt werden, die auch aus weiteren sprachlichen Gründen nicht als solche Partizipialbildungen aufgefasst werden dürfen; vgl. Lexer 1, 106 nnd Nachtrag 36. Die Belege erscheinen meist in einem Zusammenhang, der auf die Stelle der Bibel, Exod, 21, 34 und 35 Bezug nimmt, wo das deutsche Wort den lateinischen Begriffen '[iumentum] mortuum', 'cadaver bovis' entspricht. Am nächsten stehen der in L. B. überlieferten ahd. Form die mhd. Wörter bei Berthold von Regensburg (ed. Pfeiffer) 1, 135, 17: seht, dâ wirt im diu âwürsen wider, und 1, 134, 33 u. 35 unde

die âwührsen gît man im wider (mit unorgan. h). Dann bietet die Ueberlieferung Bertholds an einer inhaltlich ganz parallelen Stelle 2, 231, 7 und 15 zweimal das Masculinum der awors mit den handschriftlichen Varianten abærs, abars, oborse (2, 650). In übertragener Bedeutung begegnet das Wort in der Hohenfurter Benediktinerregel: ich bin ein îtewîze der liute und awersne des volkes (Bech, Germ. 18, 257). Diese mhd. Formen und die ahd. in L. B. lassen ein gemeinsames stammhaftes awors-, awurs- erkennen, das aber durch verschiedene Suffixtypen erweitert werden konnte. Das mhd. awürsen stellt wohl ein moviertes Femininum zum Masculinum awors dar, wie etwa ahd. eselin neben ahd. esel. Das ahd. auursan kann dann zu awors als eine durch ein n-Suffix erweiterte Ableitung aufgefasst werden. Das u als Stammvokal lässt sich aus einer Flexion nach dem Schema der i-Stämme erklären, und wenn daneben in den Hss. auch o erscheint, so darf dieses auf die analogische Einwirkung des einfachen awors zurückgeführt werden; das a vor dem auslautenden n ist ein sekundär eingeschobener Vokal. Die etymologische Beurteilung des stammhaften awors steht freilich zunächst dahin. Das mhd. kennt aber noch andere Formbildungen, die lautlich auffallend anklingen und deren Bedeutungsgebrauch vollkommen entspricht. Gw. schreibt an unserer Stelle in L. B. 'auorsan uel awasel' und spätere Belege bieten Wortbildungen, die unmittelbar mit awasel zusammenzustellen sind, gleichfalls bei der Wiedergabe der genannten Exodusstelle. So begegnen vor allem im Schwabenspiegel (ed. Wackernagel 172 und 179 = ed. Lassberg 201 und 213) die Varianten: der abasel, awasel, awesen, daz awez, das awess, der anwese, der awesen, wofür hier auch die Lesarten ienes vihe, unfiche, sein tod vich erscheinen. Ebenso steht in anderen verwandten schwäbischen Rechtsaufzeichnungen das Wort in ganz analogem Gebrauch, so im Augsburger Stadtbuch 35 und im Roten Buch von Rottweil: der awasel (vgl. Fischer, Schwäb. Wtb. 1, 546). Auch im Kulmischen Recht (ed. Leman S. 150. 151. 159) findet sich die Form awarsil (vergl. Bech, Germania 18, 257), und selbst in einem Kölner Druck des Sachsenspiegels von 1480 steht in einem Zusatz zu II, 54, 5 (Homeyer S. 283): u. blivet geme doch dei afwessel. Wieder bei Berthold und zwar auch im selben inhaltlichen Zusammenhang findet sich der âwehsel 1, 287, 4, 7, 23 und 256, 35. 257, 3, 8, wo eine zweite Hs. die Varianten der

(d a z) a f r a z (a f r a z z) bietet (2, 354). Hierher gehört auch der Beleg aus der St. Galler Hs. der Psalmen Notkers, wo LXII, 11 (ed. Piper 2, 237) über 'occisa cadavera' die Verdeutschung i r s l á g e n i n â u u e î s i n geschrieben ist; man wird die Form a u u e i s i n als eine Entstellung etwa aus a u u e s i n auffassen dürfen. Auch die Form a w a s e l begegnet dann mundartlich in der Steiermark in jener auf den Menschen übertragenen Bedeutung: 'geistiger und leiblicher Krüppel, Kretin' (Unger-Khull 41). Das stammhafte a w a s -, a w e s - zeigt sich in allen diesen überlieferten Formen ganz deutlich; wo ein h erscheint, ist dieses jedenfalls unorganisch. Das e der zweiten Form kann aus einem Umlaut wirkenden alten i im folgenden Suffix erklärt werden, doch ist auch an eine Ablautbildung zu denken; als weiterbildende Suffixe kommen -a l, -i l und -i n in Betracht. Das wurzelhafte Element a w a s -, a w e s - ist von J. Grimm, DWB. 1, 1046 mit A a s zusammengestellt worden, aber die Haltlosigkeit dieser Hypothese ist zweifellos. Dagegen konstatiert Fischer a. a. O. in den genannten Formen wohl mit gutem Grund das privative Präfix â und eine Wurzel w a s, w e s. Zu letzterer vergleicht er an zweiter Stelle schweiz. w e s e n, mhd. w e s e l 'mürbe, schwach', an erster aber ahd. w e s a n 'sein' und ahd. w a s a n 'pollere', das auch schon Wackernagel, Altd. Wtb. S. 18 herangezogen hat. Vielleicht empfiehlt es sich in der Tat, der letzten Auffassung beizupflichten: Das privative â lässt vermuten, dass die Wurzel den Begriff des 'Seins' oder 'Starkseins' ausdrücken wollte, und in semantischer Beziehung wären dann auch a f r a z und u n v i h e, die als Synonyma von a w a s e l genannt wurden, analoge Bildungen. Dann liegt es aber auch nahe, anzunehmen, dass ebenso ahd. a u u r s a n, mhd. a w o r s, a w ü r s e n auf diesem Bildungsprinzip beruhen; der ganz analoge Bedeutungsgebrauch und der an a w a s e l anklingende Anlaut wurden bereits hervorgehoben. Es lässt sich da der Gedanke nicht abweisen, dass auch eine etymologische Beziehung zwischen diesen Formen bestehen könnte. Dass die Formen a w o r s -, a w u r s - als mehr zufällige Entstellungen aus a w a s aufzufassen sind, darf nicht angenommen werden, dagegen spricht vor allem der alte und sicher überlieferte Beleg aus L. B. Vielleicht ist somit der Hinweis auf die Möglichkeit eines lautgesetzlichen Zusammenhangs gestattet: Neben germ. *w a s, *w e s (vgl. Fick 3[4], 405) mit Stammsilbenbetonung ist auch ein ablautendes, suffixbetontes *w u r denkbar, und aus letzterem

könnten sich die überlieferten Formen ahd. âuursan, âuorsan, mhd. âwors, âwürsen durch den Hinzutritt ableitender Suffixe (-s-, -sn-) entwickelt haben. Jedenfalls liesse sich auch der Beleg aus L. B. wohl verstehen, wenn etwa von der Bedeutung auszugehen wäre 'non pollens', 'kraftloses Wesen'.

calasneo XXII, 11 — 'ut nullus de alterius silva, quamvis prius inveniat, aves tollere praesumat: nisi eius conmarcanus fuerit quem calasneo dicimus'. — An der angesetzten Form ist schon auf Grund der einheitlichen Ueberlieferung festzuhalten, abweichend bieten nur sP calasnoe, Ag cacalasneo, Ep kalasneo, H, Ald, Ilz calesneo, L galasino, Gw gileisno, Alt kalarni, T2mpr. kalarni oder caerni corr. in kasarni, T2mrec. kasarni. Die Deutung des Wortes ist umstritten. Die alten Versuche Schilters im Gloss. teuton. und Mederers, die mit lat. cala, griech. *κᾶλον* 'Holz' und einem deutschen sneo 'particeps rei' von sniden 'dividere' oder mit einem dialektischen Schnat, Schneide, Snede 'Grenze' operieren, kommen natürlich garnicht in Betracht. Aber auch die jüngste Erklärung von Siebs muss als verfehlt gelten. Dieser äussert sich brieflich bei Dahn, Könige IX, 2, 419, Anm. 6: 'calasneo erkläre ich mit Sicherheit als Latinisierung von ahd. (oberd.) calâzano (schwacher Nominativ Sing. Particip. Praet. von lâzan) d. h. einer, dem der Besitz oder die Mitberechtigung überlassen worden'. Gegen diese Ableitung sind schon entscheidende formelle Bedenken einzuwenden: Die konsequente Wiedergabe von ahd. z durch s in allen Hss. ist so gut wie undenkbar, der Ausfall eines organischen a lässt sich keinesfalls rechtfertigen, ebensowenig das ganz grundlos eingeschobene e vor o; eine Latinisierung ist überhaupt nicht vorauszusetzen, da das Wort, wie die übrigen rein deutschen Ausdrücke in L. B. durch die Wendung 'quem ... dicimus' deutlich aus der Volkssprache zitiert wird, und die Hss. der Gr. I würden überdies eine korrekte Akkusativform auf -um schreiben. Es fehlen aber auch in sachlicher Beziehung greifbare Anhaltspunkte für die Auffassung eines ahd. calâzzano als 'conmarcanus'.

Bis zu einem gewissen Punkt wird man dagegen den schon von J. Grimm, Gramm. 2, 735 und RA. 2^4, 11 zur Erkenntnis des Wortes angebahnten Weg nicht verlassen dürfen: calasneo 'conmarcanus, Markgenosse' ist klärlich eine Wortbildung wie ahd. gasello 'collega, contubernius, Saalgenosse, Hausgenosse', gaferto 'conviator, Fahrt-

genosse' g a s i n d o 'comes, Weggenosse' und schliesslich auch wie ahd. g a m a r c o selbst, das ja der latinis. Bildung 'conmarcanus' zu Grunde liegen muss (s. c o n m a r c a n u s im Vorigen). Es handelt sich um die typische Bildungsweise eines -j a n-Masculinums mit dem Präfix g a-, das wie das etymol. verwandte lat. c o n- den Begriff des Teilhabens ausdrückt. Das anlautende g a, altbair. c a oder k a, und das ableitende j, das wie in e t o r c a r t e a und auch sonst gelegentlich im ahd. als e erscheint, sind in c a l a s n e o unverkennbar. Hierzu stimmt die Bedeutung 'conmarcanus', 'Markgenosse' d. i. 'Teilhaber an einer Mark', so dass ein Zweifel über das Bildungsprinzip des Wortes nicht mehr möglich sein kann. Demnach muss auch in dem stammhaften Element des Wortes, das durch die Lautzeichengruppe l a s n dargestellt wird, ein Substantiv vorliegen, dessen Bedeutung der von ahd. m a r c a nahe steht.

J. Grimm hat dann in der Grammatik und in den RA. a. a. O. an ags. l ǽ s, l ǽ s w e (Bosw.-Toller 611) aus germ. *l ê s w ô (Fick 3⁴, 364) gedacht und daher an unserer Stelle der L. B. c a l â s v e o konjiziert. Aber schon in Anbetracht der einheitlichen Ueberlieferung von c a l a s n e o in den Hss. der L. B. erscheint eine solche Aenderung bedenklich. Nachdem nun für die Form mit n noch ein zweiter Beleg, wenn auch in latinisierter Gestalt, schon von Graff 2, 294 nachgewiesen wurde, kann an diese Korrektur der Ueberlieferung in L B. nicht mehr gedacht werden, und J. Grimm selbst hat in den Grenzaltertümern seine frühere Ansicht aufgegeben (vgl. im Folgenden). In den Traditionen des Hochstifts Freising bietet eine Urkunde vom J. 828 (ed. Bitterauf Nr. 550a) den folgenden Wortlaut: 'quicquid in eis proprii habere visus sum in silvis in pratis in campis in agris in pascuis in vineis in aquarum decursibus in omnibus c a l a s n i s et in terminis sicut antecessores mei habuerunt'. Zu dem Wort bemerkt treffend Brunner RG. I², 284, Anm. 18: 'c a l a s n i s steht hier als Ersatz für 'communiis' in den verwandten Formeln . . . . c a l a s n a wäre sonach als gemeine Mark, c o m m a r c h i a aufzufassen'. Dem urkundlichen Beleg muss eine ahd. Bildung zu Grunde liegen, die sich zu ahd. c a l a s n e o ganz so verhält, wie ahd. g i m e r c h i = 'conmarchia, confinium' zu ahd. g a m a r c h i o = 'conmarcanus, confinis'. Hierdurch wird nur das aus dem ahd. Beleg in L. B. gewonnene Ergebnis bestätigt und gefestigt: Es muss jedenfalls ein ahd. Substantiv erschlossen werden, das geradezu als ein Synonym zu ahd. m a r c a gelten kann,

und dessen wesentliches, stammhaftes Element l a s n gelautet hat. Welchem bestimmten Flexionstypus dieses Wort zugehört hat, kann natürlich nicht mit Sicherheit ermittelt werden. Es liegt nahe an ein Femininum ahd. l a s n a wie ahd. m a r c a zu denken, und zwischen das s und n kann auch ein sekundärer Vokal eingeschoben worden sein, so dass sich l a s a n a ergeben hätte; ebenso könnte aber auch von einem Masculinum ahd. l a s n, l a s a n ausgegangen werden. Das a hat man wohl als Länge anzusetzen, denn die Ueberlieferung von c a l a s n e o in L. B. lässt deutlich ein Umlaut wirkendes j als Flexionstema erkennen, aber die meisten Hss., die sonst den Umlaut eines kurzen a bezeichnen, bieten unumgelautetes a und sprechen somit für die Länge, die Hss. H, Ald, Ilz, die c a l e s n e o schreiben, und Gw mit g i l e i s n o gehören einer späteren Zeit an.

Soweit kann wohl die Erklärung von c a l a s n e o als durchaus gesichert gelten. Die weitere Frage, wie das zu Grunde liegende Substantiv etymologisch zu beurteilen ist, lässt sich mit Bestimmtheit nicht beantworten; doch ist auf die folgenden Möglichkeiten hinzuweisen:

Schmeller 1[2], 1427 s. v. g e l ä c h s e n 'gelegen, bequem' bemerkt: 'Sollten hiemit zusammen hangen die L ä c h s i n e n, die (nach Hrn. R. R. v. Schach) in Memminger Urkunden vorkommen und, dem Anschein nach, Grenzmarken bedeuten, — ja selbst das c a l a s n e o, commarcanus der L. B.?' Natürlich können weder die L ä c h s i n e n noch c a l a s n e o mit g e l ä c h s e n etwas zu schaffen haben, das ja nach Schmellers eigener Uebersetzung als g e l a g s a m 'commode situs' aufzufassen ist; vgl. auch DWB. 4, 1, 2, 2852 s. v. g e l a g s a m. In den Deutschen Grenzaltertümern, Kl. Schr. 2, 33 hat nun J. Grimm mit Rücksicht auf jenen Beleg aus den Freisinger Urkunden seine alte Deutung von c a l a s n e o aus ags. l ǽ s aufgegeben und gleichfalls auf die L ä c h s i n e n Schmellers verwiesen. An die L ä c h s i n e n erinnern dann auch andere und spätere Beurteiler von c a l a s n e o, wenn auch nur im Vorübergehen und ohne dabei die Spur zu verfolgen, so Graff 2, 294, Kern und Lidén (vgl. im Folgenden). J. Grimm aber hat dieses Wort zu l a c h 'incisio arborum' gestellt, und dadurch ist der Hinweis auf eine Erklärungsmöglichkeit des zu erschliessenden ahd. l â s a n, l â s n a gegeben, die immerhin ernstere Beachtung verdient. Der Ausdruck l â c h (e) begegnet schon im ahd.; vgl. die Belege bei Graff 2, 100 und besonders bei J. Grimm, RA. 2[4], 72 f. Es entsprechen mhd. l â c h e, l â c h e n e 'Einschnitt, Kerbe

in den Gränzbaum od. -stein, überh. Grenzzeichen' (Lexer 1, 1807), nhd. Lache 'ein in einen Baum eingehauenes Zeichen, Grenzzeichen, Grenze überhaupt'; vgl. DWB. 6, 14, Schmid, Schwäb. Wtb. 337. Hierher gehören auch die Zusammensetzungen ahd. lachbuocha, lachboum, mhd. lachboum, nhd. Lachbaum, 'arbor incisa, arbor terminalis', 'der mit Lachen (Einschnitten, Hieben) bezeichnete Baum' (DWB. 6, 11), dann das Verbum lachen, lacken, 'einen Baum mit Zeichen versehen' (DWB. 6, 25, Schmeller 1^2, 1432, Schmid 337), ferner besonders mundartlich die abgeleiteten Bildungen Gelache, Geläche, aber auch Geläcke in den Bedeutungen 'Grenzzeichen in Grenzbäumen', und dann 'abgegrenztes Waldstück' (Lexer, Nachtr. 185, DWB. 4, 1, 2, 2841, Schmeller 1^2, 1432, Fischer, Schwäb. Wtb. 3, 255, Schöpf 362, Unger-Khull 277). Die Nachweise für diese Wörter besonders aus den Dialekten liessen sich leicht vermehren, hier genügt es zu zeigen, dass die Sippe in den oberdeutschen Mundarten heimisch ist, und dass ihr ein stammhaftes Element germ. *lêk, mit langem ê und auslautendem k zu Grunde liegt (vgl. auch Fick 3^4, 356); die Formen Gelack, Geläck, Gläck, lacken erklären sich aus alter j-Gemmination des k. Vor allem aber interessieren hier die Wörter in semantischer Beziehung, sie lassen deutlich die Bedeutungsentwicklung 'Grenzzeichen — Grenze — abgegrenztes Land' erkennen, gerade so wie andere Grenzbezeichnungen, und ganz wie ahd. marca 'Mark' selbst. Von diesem Standpunkt aus mag es in der Tat verlockend erscheinen, jenes ahd. lâsan, lâsna, das als Synonym zu marca erschlossen wurde, etymologisch an ahd. lâch anknüpfen zu wollen, und der Hinweis Schmellers auf die Lächsinen, die ja lautlich auffallend an lâsn, lâsna anklingen, gewinnt an Bedeutung. Andererseits darf aber nicht verschwiegen werden, dass der Beleg aus den Memminger Urkunden nicht sicher verbürgt ist, und dass vor allem lautliche Bedenken zu erwägen sind: Die Bildung Lächsinen liesse sich vielleicht als secundäre -sn-Ableitung aus ahd. lâch verstehen, schon Grimm verweist auf schwäb. lachs 'Grenzpfahl' (Schmid a. a. O.), das offenbar eine -s-Ableitung zu lâch ist; in ahd. lâsan, lâsna fehlt aber das entsprechende gutturale Element, und ein sporadischer Ausfall desselben, wie etwa in ahd. fuhs, lahs, sahs, woran Schmeller a. a. O. zu denken scheint, kann nicht gut angenommen werden, da die Ueber-

lieferung von calasneo ganz fest ist, und da auch in jenen Wörtern germ. h, nicht k vorliegt. Denkbar wäre es eher, dass der gutturale Laut schon in sehr alter Zeit vor folgendem, suffixalem -sn- geschwunden ist (vgl. Noreen, Urgerm. Lautlehre S. 175), doch wäre damit die unmittelbare Anknüpfung an die Form Lächsinen ausgeschaltet, und es ist auch sehr fraglich, ob schon in so früher Zeit für die Sippe *lêk- der Bedeutungswandel 'Grenzzeichen' — 'abgegrenztes Land', angenommen werden darf. Jedenfalls führt die Anknüpfung an ahd. lâch und der Hinweis auf die Form Lächsinen zu keinem sicheren und einwandfreien Ergebnis, und es fragt sich, ob nicht auch auf anderem Wege mit gleicher oder besserer Berechtigung die Lösung der Frage nach dem etym. Ursprung eines ahd. lâsan, lâsna denkbar ist.

Vielleicht empfiehlt es sich doch, an dem von J. Grimm zurückgenommenen Hinweis auf ags. læs festzuhalten, wenn auch unter ganz anderen Voraussetzungen. Vor allem liesse sich hierfür der Bedeutungsgebrauch des ags. Wortes geltend machen: læs steht in den ags. Rechtsaufzeichnungen mit deutlichem Bezug auf die Gemeinweide, vgl. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen 2, 129 im Index und 1, 210: gif hit cuce orf bið, mid his tunscipes gewitnysse on gemænre læse gebringe ('in communis pascue locum deducat') und 1, 212: gif hit þonne ofer fif niht ungecyd on gemænre læse wunað, þolige þæs orfes; auch die alliterierende Verbindung, ebenda 1, 400: ne land ne læse sei hier angemerkt. Formell lässt sich diese Zusammenstellung rechtfertigen, wenn germ. *lêsvo als -w-Ableitung aus einer ursprünglicheren Wurzel germ. *lês aufgefasst werden darf. Das ags. læs ist von E. Lidén, Göteborgs högskolas årskrift 10 (1904), S. 25 ff. zu slav. lesu 'Wald' gestellt worden, auch altdän. -løsæ, -løse, -læse, -lese in Ortsnamen gehören hierher; sie werden von Lidén auf einen Plural *løsuar zu germ. *lasvio zurückgeführt. Während nun in diesen Gleichungen das w nach *lês- wiederkehrt, erwägt Lidén auch die etymologische Zugehörigkeit von anderen Bildungen, die ein solches w nicht enthalten: so den Bezirksnamen an. Lesiar, pl. á Lesium, jetzt Lesie, der auf einen Ortsnamen zurückgeht und ein germ. *lasjô voraussetzt. In Müllenhoffs und Scherers Denkmälern II^3, 371 wird ferner calasneo zu den mnl. Ortsnamensformen im Dat. Plur. Kinleson, Kinloson gestellt. Neben diesen Formen

hat dann H. Kern, Taalkundige Bijdragen 1 (1877), 106 die weiteren Belege Kinnloson und Chinnelosara gemarchi nachgewiesen. Auch Kern glaubt, dass das dem ahd. calasneo zu Grunde liegende lasna mit dem zweiten Glied dieser Ortsnamen, das er als altnl. lesi, lasi ansetzt, zusammengehört, er hält aber auch an einer etymol. Verwandtschaft mit ags. læs, fest; die altnl. Formen lesi, losi wären dann ebenfalls etymol. zu ags. læs vergleichbare Bildungen, ohne ein ableitendes w. Kern hält es freilich für möglich, dass hier ein solches geschwunden ist, in den überlieferten Formen ist es jedoch nicht nachweisbar. Lidén, der auch auf die Formen Kinleson, Kinloson kurz hinweist, ist endlich der Ansicht, dass unter gewissen Bedingungen auch ahd. -lâri in Ortsnamen und ahd. gilâri 'mansio' zu ags. læs verglichen werden können, und auch bei Fick a. a. O. und Walde, Lat. etym. Wtb.[2] 413 s. v. Lār wird diese Zusammenstellung gebilligt. Es sei noch darauf hingewiesen, dass ahd. -lâri auch wirklich in der Bedeutung 'Wiese, Weideland' durchaus wahrscheinlich ist, da so der Sinn jener Zusammensetzungen mit -lâri, deren erste Glieder Fluss- und Baumbezeichnungen sind, klar wird (vgl. Förstemann, Altd. Namenbuch 2, 972). Wenn bei Otfrid gilâri in der Bedeutung 'mansio' begegnet, so kann ein übertragener Gebrauch dieser mehr poetischen und abstrakten Sprache vorliegen. In diesem Zusammenhang ist es auch hervorzuheben, dass die Hs. Alt an Stelle von calasneo in L. B. die Form kalarni bietet, auf die auch die in T2 überlieferte Lesart zurückzugehen scheint; kalarni braucht nicht eine willkürliche Entstellung aus calasneo zu sein, es kann ihr wohl eine ursprünglich suffixbetonte Nebenform zu lâsan, lâsna zu Grunde liegen, die sich zu diesem ähnlich verhält, wie ahd. -lâri zu ags. læs. Wie dem auch sei, wenn zum ags. læs das ahd. -lâri verglichen werden darf, so liegt in letzterem abermals eine verwandte Bildung vor, die kein w enthält. Es liessen sich demnach etwa die folgenden Ansätze aufstellen: Neben germ. *lêswo, *laswo wären auch *lasjo und *lêzja denkbar. Dies deutet aber auf einen verschieden ableitbaren Stamm germ. *lês (*las, *lêz), der dann auch durch ein n Suffix erweitert werden konnte, woraus sich ahd. lâsan, lâsna ergeben hätte.

Einer mündlichen Mitteilung Professor Muchs verdanke ich noch den Hinweis auf die Möglichkeit, dass sich ahd. lâsan, lâsna auch aus der Wurzel germ. *lê 'gewähren,

erwerben' (Fick 3⁴, 354) und ebenso auch aus der Wurzel *lêt, 'lassen' durch eine -sn-Ableitung entwickeln liesse. ahd. lâsan, lâsna wäre darnach 'das an Grund und Boden Gewährte, Erworbene oder Gelassene' und aus diesem Begriff hätte sich dann die Bedeutung 'Land, Mark, gemeinsame Mark' entwickelt. Ebenso könnten auch die im Vorigen verglichenen Wörter mit diesen Wurzeln in Beziehung gebracht werden: ags. læs, ahd. gilâri. Germ. *lê 'gewähren', durch ein dentales Suffix erweitert, liegt auch vor in den bedeutungsverwandten Wörtern: an láþ, ags. læþ 'Grundbesitz', ags. unlæþ, got. unlêds 'arm'.

camurdrit XIX, 3 — 'si servus furtivo modo supradicto more occisus fuerit et ita absconsus, quod camurdrit dicunt'. — Ahd. murdrian s. bei Graff 2, 856 und bes. Gll. 1, 193, 36. 251, 19. 2, 104, 64. 333, 25. Vgl. mhd. morderon, murderon, ermürdern, ags. myrþran, got. moúrþrian zu germ. *murþra neben *murþa 'Mord' (Fick 3⁴, 311 f.). Wie an unserer Stelle in L. B. liegt das Part. Praet., doch in latinis. Form und ohne ga in den lat. Aufzeichnungen von Volksrechten vor, L. Rib. 15 e Codd. B (MG. LL. V, 217): 'de homine mordrito' — 'si quis ingenuus ingenuum ripuarium interfecerit et eum ramo cooperuerit vel in puteo seu in quocumque loco celare voluerit, quod dicitur mordridus', L. Fris. 20 (MG. LL. III, 672): 'de mordrito', — 'si quis hominem occiderit et absconderit quod mordritum vocant', Cap. I, 257, 10: 'et iudicatum est, ut illum qui novem annos habuit triplici weregildo conponat . . . . . servumque mordritum tripliciter'. S. murdrida im Folgenden.

canshapuh XXI, 2 — 'de eo [accipitre] qui dicitur canshapuh qui anseres capit'. — S. ahd. gans und habuch bei Graff 4, 220 und 754. Es entsprechen ags. góshafoc (Bosw.-Toller 485) und an. gáshaukr (Fritzner 1, 564). Sinnverwandte deutsche Bildungen sind mhd. gansar, nhd. Gänseaar, Gänsegeier; vgl. Suolahti, Die deutschen Vogelnamen 351. 361. 365. canshapuh ist nach Suolahti a. a. O. 331 die einheimische, (bairische) Benennung für den Falken. S. auch Heyne, DHA. 2, 248 Anm. 96.

carmulum II, 3 — 'si quis seditionem excitaverit contra ducem suum, quod Baiuuarii carmulum dicunt'. — Die angesetzte Form ist in den Hss. fest, Ep und P 1 schreiben carmelum P 6 karmulum, Ald carmulin, Mq carmullum,

Mt carmalum, corr. carmulum. Das Wort fällt aus der Ueberlieferungsweise der auf deutscher Grundlage beruhenden Wörter in L. B. insofern heraus, als es einerseits von allen Hss. in latinisierter Form geschrieben wird, andererseits aber durch die Worte 'quod Baiuuarii . . . . dicunt' als ein volkssprachlicher, dem bairischen Dialekt zugehöriger Ausdruck charakterisiert wird. Diese einführende Wendung lässt darüber keinen Zweifel zu, dass ein Wort zu Grunde liegt, das tatsächlich vom bairischen Volksmund gesprochen wurde, dem es dann natürlich ohne die lat. Endung geläufig war, der Baier hatte offenbar in seinem Sprachschatz den Ausdruck carmul in der Bedeutung 'seditio'. Es liegt nahe, anzunehmen, dass es sich hier um einen analogen Fall handelt wie bei uuiffun und spanga, wo auch die meisten Hss. latinisieren (s. diese im Folgenden), aber mit Rücksicht darauf, dass diese Wörter als bairische Ausdrücke besonders hervorgehoben werden, die überlieferten rein deutschen Formen den Vorzug verdienen. Wie bei uuiffun und spanga wird auch bei carmulum die lat. Endung darin ihre Erklärung finden, dass den Schreibern dasselbe Wort aus andern Quellen in lat. Gestalt geläufig war, d. h., dass diese Wörter als Lehnwörter bereits in das vulgäre Schriftlatein aufgenommen worden waren. Die Vermutung ist wahrscheinlich, dass im Archetypus der Ueberlieferung carmul in rein deutscher Form gedacht war, und eine solche scheint wirklich auch vorzuliegen in der Glosse des 15. Jhs., die T 1 an unserer Stelle beifügt carmül, sie deutet darauf hin, dass das Wort dem Volksmund vielleicht noch im späten Mittelalter geläufig war, wiewohl es in der schriftlichen Ueberlieferung sonst nicht fixiert erscheint. Im Text der L. B. wird man sich aber doch nicht entschliessen wollen, gegen die gesamte Ueberlieferung in carmul zu ändern. Die Belege aus dem Vulgärlatein bairischer Autoren hat schon Merkel in seiner Note nachgewiesen. Die Annales sancti Emmerammi Ratisponensis maiores bieten ad a. 818 'Pernhardus rex carmalum levavit' und ad a. 819 'Liudwit carmulam levavit' (MG. SS. I, 93); vgl. in Gerhardi vita S. Oudalrici (MG. SS. IV, 399) 'carmulaque prolongata', ebenda (417) 'obsidione finita et carmula mitigata', in Conversio Bagoariorum et Carantanorum: 'quod ille rennuit orta seditione quod carmula dicimus' (SS. XI, 8, 1; vgl. auch 87, 10). Endlich in einer Admonter Hs. der Weltchronik Otto v. Freisings hat zu VI, 21 unter dem Jahre

956 eine Hand, die noch dem 9. Jh. angehört, eine Stelle aus dem verlorenen Stück der Annales Iuvavenses (MG. SS. I, 87. 88. III, 122) erhalten, in der zweimal das Wort vorkommt: 'propter carmulam imminentem . . . . . in hac carmula interfecti sunt quatuor comites' (vgl. Pertz' Archiv XI, 31). Zu carmulum bemerkt der Herausgeber in einer Note (SS. I, 93, Anm. 7): 'i. e. tumultum, vox Slavica'. Das bairische carmul, carmula ist allerdings nicht zu trennen von asl. kramola 'Lärm, Aufruhr, *ὄχλος, στάσις*', kramoliti, kramolovati. Vgl. nsl. kremelj 'sermo', kramljati 'loqui', bulg. kramola 'Lärm', aserb. kramola, klr. koromoły 'Ränke', russisch kramola 'Aufstand', zu denen auch Miklosich, Etym. Wtb. der slav. Sprachen S. 131 den Beleg aus L. B. vergleicht. Doch wird es sich dabei um eine Entlehnung aus dem deutschen in das slavische handeln: Schon die dargelegten Ueberlieferungsverhältnisse des Wortes in L. B. sprechen ja für einen bairischen Volksausdruck; Entlehnungen aus dem slav. sind ferner in so früher Zeit (Mitte des 8. Jhs.) nicht die Regel, während umgekehrt schon früh eine ganze Reihe von Wörtern aus dem germ. in das slav. entlehnt wurde, so auch eine Gruppe von staatlichen und kriegerischen Begriffen, in die sich aslav. kramola 'Lärm, Aufruhr' passend einfügen lässt (vgl. Kluge in Pauls Grr. 1^2, 361, Much, Deutsche Stammeskunde ^{2} S. 36 f.). Auch die Metathese carm = cram spricht für dieses Entlehnungsverhältnis (vgl. karl = kralj, barda = brady, gards = grad), während umgekehrt ein Wandel von cram = carm auf deutschem Boden sich nicht begründen lässt, da ja kr, chr eine in der deutschen Sprache durchaus geläufige anlautende Konsonantenverbindung ist. Vor allem aber kann ein bair. carmul ganz ungezwungen aus dem germ. Wortschatz abgeleitet werden, ja es wäre wohl überhaupt kaum zulässig, den Beleg aus L. B. und die slav. Entsprechungen von den folgenden in Form und Bedeutung entsprechenden Wörtern zu trennen, an die auch schon Merkel, Quitzmann, Rechtsverf. 264 und Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. 3^4, 422, Anm. 6, erinnert haben. Es begegnen ags. cearm 'clamor, noise' (Bosw.-Toller, Suppl. 1, 110), cirm, cyrm 'a noise, shout, clamour, oproar, strepitus, sonus, conflictus' (Bosw.-Toller 156, 189 und Suppl. 1, 126), herecirm, wígcirm, cirman, cyrman 'to make a noise': herewôpa mæst lâđe cyrmdon 'the enemies shouted the loudest of army-cries' (Bosw.-Toller 156), as. karm 'Jammern'

(Heliand ed. Behaghel), mhd. karmen 'klagen' (Lexer 1, 1520); etymologisch entspricht auch air. gairm 'Ruf' (Fick 3⁴, 39). Diesen Wörtern liegt die durch ein m-Suffix erweiterte Wurzel *kar, *kêr, 'tönen, rufen, klagen' zu Grunde, die in got. kara 'Sorge', as. kara, ags. cearu, ahd. chara 'Wehklage' erscheint (Fick 3⁴, 39). Die genannten -m-Ableitungen lassen sich in semantischer Beziehung unmittelbar mit einem altbair. carmul und den slav. Entsprechungen in Verbindung setzen; der Bedeutungswandel von 'Lärm' zu 'Waffenlärm, Aufruhr' zeigt sich hier, wie dort, in ganz gleicher Weise. In formeller Hinsicht ist dann carmul eine weitere -l-Ableitung zu *karm. Als solche war offenbar carmul in früher Zeit auf bairischem Boden in den Bedeutungen 'Lärm, Aufruhr' geläufig, und ganz entsprechende Bildungen wurden dann aus dem deutschen in das slavische entlehnt. [Vgl. jetzt besonders Berneker, Slav. etymol. Wtb. S. 573 s. v. kormola.]

Es fragt sich, ob eine ähnliche durch -l- erweiterte Bildung auch im Westen des deutschen Sprachgebietes Geltung hatte, die dann in das französische in den verschiedensten Formen charivari, charivalli, etc., aber auch chermaly und in der Bedeutung 'Strassenlärm, Katzenmusik' entlehnt wurde, auf denen unser nhd. Krawall beruht, das seit 1830 in den westlichen Gegenden Mitteldeutschlands auftritt und sich von hier aus rasch verbreitete; vgl. Quitzmann a. a. O., Philips, Ueber den Ursprung der Katzenmusiken S. 64 f. n. 68, Diez⁵ 543 f., DWB. 5, 2125 f., Weigand, Deutsches Wtb. 1⁵, 1143. — Mit carmulum in L. B. sind nicht zusammen zustellen, ahd. gram 'iratus', grim 'acerbus, scevus, crudelis' (Graff 4, 322 und 326), die von Schmeller 1², 995 s. v. gramen, verglichen wurden. Ebensowenig ist mit Graff 4, 493 und Ducange 2, 175 an die lat. Bildungen carinula, karrina, carinator zu carinare 'höhnen, spotten' zu denken, oder mit Mederer an griech. χάρμη und nhd. Scharmützel.

*chamfuuich Neuh. Dekr. 5 — 'qui supra praedicte pugne, quod chamfuuich dicimus' — Das zweite Glied ist nicht mit Merkel zu ahd. uuîh 'sacer' zu stellen; in diesem liegt germ. h vor, während an unserer Stelle ch die bairische Wiedergabe eines auslautenden g ist, das auch durch die Lesart in Ch champuuic bezeugt wird. Hier handelt es sich demnach um eine Zusammensetzung mit ahd. uuîg 'bellum, pugna' (Graff 1, 740), wie in ahd. einuuîg (einuuîgi), 'singulare certamen', dem ags.

ânvîg und an. einwîgi entsprechen. Die Komposition mit ahd. uuîg muss aber nicht, wie Merkel glaubt, als eine tautologische Bildung gelten. Das erste Glied ahd. chamf ist aus dem lat. campus entlehnt und wird allerdings in der Bedeutung 'pugna' gebraucht (Graff 4, 406). Wie mich aber Prof. Much aufmerksam macht, ist anzunehmen, dass in chamfuuich die ursprüngliche Bedeutung des lat. 'campus' noch lebendig war; vgl. auch Ducange 2, 68 s. v. campus 3. Demnach ist chamfuuich 'das Duell an bestimmter Kampfstätte'. Vgl. uuehadinc als altbair. Terminus für den Zweikampf im Folgenden.

chranohari XXI, 1 — 'si accipitrem occiderit, quem chranohari dicunt'. — Vgl. ahd. cranuh bei Graff 4, 613 und Suolahti, Die deutschen Vogelnamen 290; -ari geht auf eine Bezeichnung des Adlers zurück, vgl. ahd. aro (Graff 1, 432) und an. ari, got. ara, es ist aber wie bei ahd. sparwâri ein Anschluss an die Bildungen mit -âria anzunehmen (vgl. Kluge, Etym. Wtb.[7] 433 s. v. 'Sperber' und Suolahti a. a. O. 352). Sinnverwandte Zusammensetzungen sind mhd. chranichhabich, das nach Merkel als Glosse zu unserer Stelle in der von ihm B4 (12. Jh.) genannten Hs. erscheint, und ags. cranohawc.

etorcartea X, 17 — 'superiorem vero virgam, quam etorcartea vocamus, qui sepis continet firmitatem'. — Vgl. ahd. etar, das im Cod. Carolsruh. S. Petri als Glosse zu 'cambortus' erscheint in L. Rib. 43: 'si quis vero tres virgas unde sibis legantur . . . aut tres cambortas involaverit' (Gll. 2, 354, 16). Es entsprechen mhd. eter 'geflochtener Zaun, Umzäunung' (Lexer 1, 713), ferner as. edor, ags. eodar, an. joðarr, jaðarr 'Rand, Oberkante eines Zaunes' (vgl. Fick 3[4], 24), ahd. cartea 'virga', s. bei Graff 4, 256. Vgl. auch langob. iderzon, mhd. etarzun. Zur Sache s. Heyne DHA. 1, 99 und 2, 18 f.

ezziscczun X, 16 — 'si illum sepem eruperit vel dissipaverit, quem ezziscczun vocant'. — Die angesetzte Form überliefern übereinstimmend gute Hss. beider Gruppen, es weichen ab: J, Tt ezziscun, P6 ezziscozun, L zziscozū und einige andere Hss. mit belanglosen Varianten. Ahd. ezzisc 'seges' s. bei Graff 1, 529; mhd. ezesch 'Saatfeld' begegnet im Schwabenspiegel 173, 15 (Wackernagel), sonst findet sich nur die kontrahierte Form mhd. esch (Lexer 1, 720), nhd. Esch (DWB 3, 1140). Es entspricht got. atisks; vgl. zu dem Wort Feist, Etym.

Wtb. d. got. Spr. 33 und Heyne DHA. 2, 10. Ahd. zûn s. bei Graff 5, 678. Sinnverwandte Kompositionen sind mhd. eschtürlin, estor 'Feld und Weidegatter' und eschheie 'Flurhüter' bei Lexer a. a. O.

firstfalli X, 3. X, 4 — 'si quis desertaverit aut culmen eicerit, quod saepe contigit, aut incendio tradiderit: uniuscuiusque quod firstfalli dicunt' — 'de servorum vero firstfalli'. — Vgl. ahd. first 'culmen' bei Graff 3, 698 und falli ebenda 465; falli ist ein fem. Nomen actionis auf î zu ahd. fallian 'fällen', hier noch durchaus in transitivem Gebrauch, was aus der Konstruktion 'de servorum vero firstfalli' deutlich erhellt, da eine intransitive Bedeutung hier ganz sinnlos wäre. firstfalli heist demnach 'culminis eiectio'. Vgl. marchfalli im Folgenden.

firstsul X, 7 — 'si eam columnam, a qua culmen sustentatur, quam firstsul vocant' — Vgl. Graff 6, 187 und mhd. virstsüle 'Giebelsäule' bei Lexer 3, 368. In derselben Bedeutung gebraucht Notker (ed. Piper 1, 150, 6) magensul: álso wír ín demo hûs héizên mágensûl, dia méistûn sûl, íh méino, díu den fírst tréget. Zur Sache s. Heyne DHA. 1, 26 f.

frilaz V, Ueberschrift — 'de liberis qui per manum dimissi sunt liberi, quod frilaz uocant' — Die Varianten sind meist belanglos: frilatz steht in Ag, V, P 3, Til, frilath in sP, fralatz in Mg, frilat in P1. Aus der ahd. Ueberlieferung ist ein masc. Substantiv frilaz, das in der Bedeutung 'libertus, libertinus' entspricht, nachweisbar, daneben einmal auch einfaches laz: 'ut sua ei crederet. l libertum faceret'. frilaz (Gll. 1, 780, 8), 'liberti' frilaza in 3 Hss., eine vierte hat frileiz (Gll. 2, 122, 16), 'libertini' frii laza (Gll. 3, 426, 41), 'libertini' frilazza in einer Hs., in einer zweiten laza und in einer dritten frie (Gll. 3, 645, 26), 'libertini' frilaze (Gll. 3, 652, 21), 'libertis' vrilazon (Gll. 2, 611, 28). Auch das mnl. kennt vrilaet und das einfache laet in der Bedeutung 'Freigelassener' (Verwijs-Verdam 4, 46, Z. 23 und 44, Z. 7).

Bei der Beurteilung von ahd. frilaz lassen sich die Fragen, wie das Verhältnis von frilaz zu laz, und wie dieses letztere selbst sprachlich und sachlich zu verstehen ist, nicht umgehen. Graff 2, 299 setzt frilaz mit kurzem a an, offenbar, weil er es vom einfachen laz nicht trennen wollte, und für dieses kurzen Stammvokal annehmen zu müssen glaubte. Dass ahd. laz und mnl.

l æ t in der Bedeutung 'libertus' nicht wesentlich verschieden sein können von ahd. f r i l a z und mnl. v r i l æ t ist auch jedenfalls zuzugeben. Man wird sich aber nicht entschliessen wollen, das zweite Kompositionsglied in f r i l a z, f r i l æ t von l â z a n, l â t e n etymologisch zu trennen. Gleichfalls als Glosse zu 'liberti' ist h a n t l a z z a (Gll. 2, 95, 16 und 1, 39, 37) belegt, das offenbar den Begriffsinhalt von 'manumissi', das sind 'die aus der Hand Gelassenen' ausdrückt; vgl. Grimm RA. 1^4, 459. Dann erscheint die ahd.-Glosse 'superstitem', a f t a r l a z (Gll. 1, 318, 3); a f t a r l a z lässt sich aber nur als 'der Zurückgelassene' verstehen. Jeden Zweifel müsste endlich das got. f r a l ê t s '*ἀπελεύθερος*', 'Freigelassener' beseitigen, das neben f r a l ê t a n 'freilassen, entlassen' erscheint. Aus alledem geht hervor, dass gegen ein germ. *l ê t- in der Bedeutung 'der Gelassene' neben germ. *l ê t a n 'lassen' kein Einwand zu erheben ist. Der Begriff, der nach nhd. Sprachgefühl nur durch das Ptcp. Praet. G e l a s s e n e r ausgedrückt werden kann, konnte in der älteren Sprache durch einfaches germ. *l ê t-, ahd. l â z wiedergegeben werden, dem nhd. lautgesetzlich L a s s entspräche. Mnl. v r i l æ t, ahd. f r î l â z heisst demnach sicher buchstäblich 'der Freigelassene', und diese Form ist jedenfalls die ursprüngliche, ältere, während die Partizipialbildung als jünger zu gelten hat. Die einfachen mnl. l æ t und ahd. l â z als Synonyme von v r i l æ t und f r î l â z müssen dementsprechend als 'der Gelassene' verstanden werden, was dann offenbar in prägnantem Sinne als 'der Freigelassene' aufgefasst wurde.

Ahd. l a z erscheint aber auch als Glosse zu 'litus', 'Höriger' (Gll. 2, 354, 30), und dieselbe Bedeutung ist anzunehmen für das latinisierte l a z z i 'serviles' bei Nithart, Hist. libri IV, 2: 'sunt inter illos [Saxones] qui edhilingi, sunt qui frilingi, sunt qui l a z z i illorum lingua dicuntur; latina vero lingua hoc sunt: nobiles, ingenui atque serviles'. Vgl. ferner im Cod. Lauresham. 3, 195: 'l a z e s h u b a', 'mansus servi', in einer karol. Urkunde vom J. 865: 'cum familiis sexaginta, quae lingua eorum lazi dicuntur' und die Glosse: l a z 'collectarius, conductor agri' (vgl. J. Grimm RA. 1^4, 425). Im mhd. entspricht das schwach flektierte l a z z e 'Höriger' (Lexer 1, 1844). Ahd. l a z, mhd. l a z e 'Höriger', sind natürlich nicht zu trennen von mnd. l a t 'der Hörige' (Schiller-Lübben 2, 634), mnl. l æ t, l a t e (Verwijs-Verdam 4, 43 ff.), afries. l e t (v. Richthofen, Afries. Wtb. 894) und ags. l æ t (Bosw.-Toller 613).

J. Grimm RA. 1⁴, 427 f. und Gesch. d. d. Sprache 411 und 484 hat das Wort aus got. lats, ahd. laz 'piger, tardus' erklärt und damit ziemlich allgemeine Billigung gefunden. Vgl. z. B. Zeuss, Die D. u. i. N. S. 580, Brunner, RG. I², 147 und v. Helten PBB. 25, 425, der aber bereits zweifelnd auch langen Stammvokal erwägt. Auch Waitz, Verfg. I³, 159 zweifelt an der Richtigkeit dieser Erklärung J. Grimms, nachdem er auch einige ältere Ableitungen, die garnicht in Betracht kommen können, zurückgewiesen hat. Grimms Deutung hat offenbar auch Graff veranlasst, in ahd. frilaz und laz 'libertus' kurzes a anzunehmen, die er eben von ahd. laz 'servilis', 'Höriger' nicht trennen wollte. Es fragt sich aber, ob nicht auch diese Wörter in der Bedeutung 'Höriger' besser mit langem Stammvokal angesetzt werden und dann mit got. lêtan, ahd. lâzan in Verbindung zu bringen sind. Die Bedenken, die Grimm dieser Auffassung in den RA. a. a. O. entgegenstellt, sind: 'dass sich aus keiner deutschen Mundart ein starkformiges lâz, lât, wie man es doch aus litus, letus folgern muss, geschweige für den Begriff von 'dimissus, manu missus' nachweisen lässt und für missus stets das Partizip lâzan, lâtan gebraucht wird; dann dass der Freigelassene oft kein litus, der litus kein libertus ist'. Das sprachliche Bedenken erledigt sich sofort durch den Hinweis auf got. fralêts und die ahd. frîlâz, hantlâz, aftarlâz, aus denen, wie gezeigt wurde, mit Bestimmtheit auf germ. *lêt- in der Bedeutung 'Gelassener' zu schliessen ist. J. Grimm scheint diese Wörter in diesem Zusammenhang übersehen zu haben; nur 'die frîlâzin oder frîlâze der lex Bajuv.' wird RA. 1⁴, 427 erwähnt, die übrigen ahd. Belege und das got. fralêts fehlen nach dem Index zur 4. Auflage in den RA. überhaupt, erst von den neuen Herausgebern wurden 1⁴, 427 got. fralêts und 1⁴, 458 ahd. frîlâz in [ ] beigefügt. Es ist daher denkbar, dass J. Grimm selbst anders geurteilt hätte, wenn ihm die genannten Belege für ahd. lâz im Sinne von lâzan gegenwärtig gewesen wären. Im übrigen sprechen sprachliche Kriterien eher zu Gunsten der Annahme, dass die genannten Wörter auf germ. *lêt- zurückgehen: Die Orthographie des mnl. læt deutet eher auf langen Stammvokal; für das mnd. ist es uns direkt bezeugt, dass der Zusammenhang von lat 'Höriger' mit lâten 'lassen' noch empfunden wurde, eine Stelle im Sachsenspiegel III, 44, 3 (Homeyer S. 338) lautet: Do irer (der Sachsen in Alexanders Heer, die

nach dessen Tode sich zerstreuten) so vele nicht newas, dat sie den acker buwen mochten, do sie die dorinschen herren slugen unde verdreven, do lieten sie die bure sitten ungeslagen, unde bestadeden in den acker to also gedaneme rechte, als in noch die late hebbet; dar af quamen die late. Die Annahme, dass unter volksetymologischem Einfluss lat in lât umgedeutet wurde, erscheint gezwungen und sie ist im Sinne derer, die ein lât in der Bedeutung von gelâten nicht zugeben wollen, erst recht unwahrscheinlich. Der Wortlaut der Stelle ist vielmehr als Zeugnis für die Aussprache von â in mnd. lat in Anschlag zu bringen. Auch afries. let und ags. læt lassen sich auf germ. *lêt- zurückführen.

In der L. Sal. und den von dieser abhängigen Rechtsdenkmälern entspricht den genannten Bezeichnungen aus den westgerm. Dialekten die latinisierte Form letus, litus (vgl. die Belege bei Grimm RA. 1[4], 424, bei Ducange und in den Indices der betreffenden Ausgaben). Den Hinweis, dass auch hier eine Form mit germ. ê[1] zu Grunde liegen wird, verdanke ich einer mündlichen Bemerkung Professor Muchs. J. Grimm und v. Helten a. a. O. erklären die Formen als Ablautbildungen zu germ. *lat- 'piger, tardus'; unwahrscheinlich ist diese Annahme vor allem deswegen, weil uns das Wort mit einem Ablautvokal e, i nie im Wortschatz der germanischen Dialekte selbst, in nicht latinisierter Form begegnet. Es liegt dagegen die Vermutung nahe, dass die auffallende Vokalisierung in letus, litus auf die Rechnung gallo-romanischer Lautentwicklung zu setzen ist. Es fragt sich, welchen lautlichen Schicksalen ein germ. lêt-, das in früher Zeit ins romanische entlehnt wurde, auf französischem Boden unterworfen gewesen ist. Hierüber verdanke ich der besonderen Güte Hofrat Professor Meyer-Lübkes Aufklärung: Urgerm. ê in einem sehr früh ins romanische entlehnten germ. lêt- konnte die Schicksale des schriftlat. geschlossenen e teilen und dann im Vulgärlat. als geschlossenes kurzes e erscheinen (vgl. Meyer-Lübke, Gr. d. rom. Sprachen 1, § 68). Auf eine parallele Lautentwicklung ist zurückzuführen: ital. arredo 'Hausrat, Gerät', arredare 'ausrüsten', afrz. roi 'Ordnung', arreer 'zurüsten' deren Entlehnung aus urgerm. *rêd- wohl noch vor dem vierten Jahrhundert anzunehmen ist (vgl. hierüber Meyer-Lübke, Einführung in das Studium der rom. Sprachwissenschaft[2] S. 50f.). Nach merowingischer Schreibart wurde

dieser e-Laut durch e und i wiedergegeben. Aber auch wenn eine spätere Entlehnung anzunehmen ist, zu einer Zeit als das urgerm. ê in Uebergang zu afränk. â begriffen war, und im romanischen als offener ę-Laut erscheint, wie im afrz. bière 'Bahre' = vulgärlat. bęra, afränk. bâra, urgerm. *bêra (Meyer-Lübke a. a. O. S. 53 f.), hat man in merowingischen Hss. für diesen Laut die alternierende Schreibung e und i zu erwarten. Demnach können jedenfalls die Formen letus, litus auf galloromanischem Boden zur Merowingerzeit einem germ. lêt-, und altniederfränk. lât entsprechen. Wenn man diese vulgärlat. Formen in L. Sal. voraussetzt, so ist auch ihr Vorkommen in den späteren lat. Rechtsaufzeichnungen in den Capitularien, in L. Franc. Cham., L. Sax., L. Fris. und L. Al. unschwer zu verstehen; alle diese Denkmäler stehen ja unter dem starken traditionellen Einfluss der Rechtsterminologie in L. Sal. Den Zusammenhang mit dem einheimischen Wort hat man kaum mehr empfunden, und letus, litus wurde einfach als der usuelle lat. Terminus hingenommen; der deutschen Volkssprache war diese Form sicher nie und nirgends geläufig. Dieses Verhältnis liegt klar zu Tage, wenn die rein literarisch übernommene Bezeichnung litus in L. Rib. LXII, 1 durch den der gesprochenen Mundart entstammenden Ausdruck laz glossiert wird (Gll. 2, 354, 30). Ihre grosse Verbreitung in der alten und neuen Rechtsliteratur verdanken die Wortformen letus und litus einzig der massgebenden Geltung des salfränkischen Textes. Die Annahme aber, dass die Formen letus, litus in L. Sal. auf galloromanischen Einfluss zurückzuführen sind, unterliegt kaum ernsteren Bedenken: Die romanische Sprache galt in unmittelbarer Nachbarschaft des salfränkischen Gebiets, politisch unterstanden Salfranken und das romanische Gallien derselben Herrschaft. Das merovingische Gesetz war für beide Teile des Reichs erlassen, und die handschriftliche Ueberlieferung der L. Sal., wie sie uns vorliegt, ist ganz durch romanische Hände gegangen (vgl. hierüber ausführlich v. Helten a. a. O., insbesondere S. 226 f.). Dass letus, litus von den Copisten der L. Sal. als romanische Wörter beurteilt werden, ist auch aus den Formen ledus, lidus zu entnehmen, die neben letus, litus, besonders in Hss. der L. Sal., belegt sind. Die Angabe J. Grimms RA. 1[4], 424, dass hier überhaupt die Form lidus und für das Femininum lida gilt, ist allerdings zu berichtigen; gegenüber letus(a), litus(a)

sind l e d u s (a), l i d u s (a) durchaus in der Minderzahl, wovon man sich bei Hessels im Index und im Text selbst leicht überzeugen kann. Aber der gelegentliche Ersatz des t durch d deutet wieder darauf hin, dass das Wort den romanischen Lautgesetzen verfallen war: J. Grimm, RA. 1⁴, 426 hielt 'die Lesart l i d für unerklärbar', wenn man sie aber nach dem romanischen Lautgesetz beurteilt, dass die tonlosen Verschlusslaute zwischen betontem und unbetontem Vokal tönend werden, wird sie unmittelbar verständlich (vgl. v. Helten a. a. O. S. 245). Wenn dann auch diese Schreibung sporadisch in andern Denkmälern erscheint, so handelt es sich eben wieder um den vorbildlichen literarischen Einfluss aus Salfranken. Man darf gegen die vorgetragene Erklärung aller dieser Formen aus galloromanischen Lautverhältnissen auch nicht einwenden, dass ja durch malbergische Glossen selbst l e t u, l i t u als einheimische salfränkische Formen bezeugt werden; vgl. l e o t o s m u s d o im Cod. 1 der L. Sal. (ed. Hessels 199, 26) und v. Heltens Bemerkungen über diese Bildung a. a. O. S. 425. Denn ganz abgesehen davon, dass die Beurteilung des in diesen Glossen überlieferten salfränkischen Sprachgutes jedenfalls unsicher ist, muss man den Einfluss der nicht deutschen, romanischen Schreiber, die ja nach v. Heltens Ausführungen allein in Betracht kommen, berücksichtigen; sie, die mit den deutschen Wörtern doch auch sonst schonungslos genug umgingen, werden sich wohl auch nicht gescheut haben, etwa ein salfr. l a t durch die ihren Ohren und Zungen geläufigen Formen l e t, l i t zu ersetzen.

Dass aber ein germ. l ê t- schon in sehr früher Zeit auf galloromanischem Boden bekannt gewesen ist, ist aus der hier schon im 4. Jh. üblichen Bezeichnung l a e t i zu schliessen, die von den Schriftstellern für die Deutschen gebraucht wurde, 'die sich freiwillig unter römische Botmässigkeit begeben und Ländereien (t e r r a e l a e t i c a e) zur Bebauung erhalten hatten, wofür sie wahrscheinlich Zins entrichteten und überdem Kriegsdienste zu leisten schuldig waren'; vgl. J. Grimm, RA. 1⁴, 426, Zeuss, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme 580 f. und Pauly, Real-Encyclopädie 4¹, 730. Es wird allgemein angenommen, dass die römische Wortform l a e t i mit der romanischen l e t i, l i t i in L. Sal., und den Entsprechungen in den germ. Dialekten im Zusammenhang steht; das ergibt sich, abgesehen von der lautlichen Aehnlichkeit der Namen vor allem daraus, dass ja die röm.-germ. l a e t i Angehörige eines ganz analogen Standes der Abhängigkeit waren wie die romanischen l e t i.

Wenn auch keineswegs die l e t i , l i t i der L. Sal. sachlich auf die römischen l a e t i unmittelbar zurückzuführen sind, so kann doch auf galloromanischem Boden die Tradition des Namens erhalten worden sein, der dann in merowingischer Zeit den veränderten Verhältnissen entsprechend eine neue Anwendung erfahren hat. Die römische Form l a e t i selbst spricht aber wieder zu Gunsten des Ansatzes germ. *l ê t - und nicht für germ. l a t -, was ja auch von J. Grimm a. a. O. zugegeben wird. Die Ableitung aller der in Betracht kommenden Formen aus germ. *l ê t - erscheint demnach vom sprachlichen Standpunkt nicht nur unbedenklich, sondern aus mehr als einem Grunde empfehlenswert und den Lautverhältnissen entsprechend.

Dem sachlichen Einwand J. Grimms, 'dass der Freigelassene oft kein l i t u s, der l i t u s kein l i b e r t u s ist', ist aber die ganz natürliche Annahme entgegen zu stellen, dass ja germ. *l ê t - von Haus aus garnicht die Bedeutung 'Freigelassener' gehabt hat, sondern zunächst in dem ganz allgemeinen Sinn von 'Gelassener' zu gelten hat. Aus diesem Begriff lässt sich ohne Schwierigkeit die Bezeichnung erklären: Die römischen l a e t i in Gallien waren die unter gewissen Bedingungen im Besitz römischer Ländereien 'Gelassenen'. Die Entstehung des fränk. Litenstandes wird in ähnlicher Weise aus der freiwilligen Unterwerfung eines überwundenen Volkes oder Volksteiles erklärt (vgl. hierüber besonders Brunner, RG. I [2], 149), und der l i t u s ist demnach gleichfalls der 'Gelassene', d. h. der bedingungsweise in seinem Besitz Gelassene. Für den sächsischen l a t wird uns diese Bedeutung durch die zitierte Stelle des Sachsenspiegels und andere analoge Berichte, die Waitz, Verfg. I [3], 157 zusammenstellt, direkt bestätigt. Wir werden sie auch der mnl. und der ahd. Bezeichnung zu Grunde legen dürfen und dabei annehmen können, dass der ursprüngliche Begriffsinhalt von germ. *l ê t - 'der Gelassene' im Sprachbewusstsein des Mittelalters noch durchaus lebendig gewesen ist; das geht nicht nur aus der nachweisbaren historischen Auffassung der sächsischen l a t e hervor, das ist auch, wie schon gezeigt wurde, aus einer Bildung wie f r î l â z , l â z im Sinne von 'manumissus' zu schliessen. Es konnte dann nicht ausbleiben, dass die beiden im Prinzip wesentlich verschiedenen Bezeichnungen, die sich z. B. im ahd. als l â z 'der Gelassene', 'litus', 'servilis' und f r î l â z , l â z 'der Freigelassene' 'manumissus', 'libertus' gegenüberstanden, praktisch einander beeinflussten. Neben der etymologischen Identität

der Benennungen werden da auch sachliche Berührungspunkte schon in alter Zeit eine Rolle gespielt haben: Der litus war doch wirklich oft ein Freigelassener (vgl. Brunner, RG. I², 142), die Begriffe 'servilis' und 'libertus' sind ja schon nach Tacitus, Germ. Cap. 25 nicht durch eine tiefe Kluft getrennt: 'liberti non multum supra servos sunt'. Das germ. *lêt- war für jeden Fall die passende Bezeichnung, die der Zwischenstellung des halbfreien Hörigen gerecht wurde, da dieses einerseits als der bedingungsweise im Besitz gelassene 'Hörige', 'servilis', andererseits als der bis zu einem gewissen Grad 'Freigelassene', der 'manumissus', 'libertus' aufgefasst werden konnte. Im volkstümlichen Gebrauch wird man da jedenfalls nicht immer die beiden verschiedenen Bedeutungen streng auseinander gehalten haben, und es mag oft unentschieden geblieben sein, in welchem Sinne etwa mnl. læt gesprochen wurde. Vom Standpunkte der altdeutschen Rechtsterminologie musste das aber als ein Uebelstand empfunden werden, da ja andererseits in der Tat, wie Grimm hervorhebt, der Freigelassene oft auch 'kein litus, der litus kein libertus ist'. Es wurden daher zur Bezeichnung der 'Freigelassenen' eindeutige Benennungen bevorzugt, die nicht auf gleiche Art missverstanden werden konnten, im ahd. unter anderen der in der L. B. gebrauchte Ausdruck frîlâz.

frilaza (frilazin) VIII, 10 — 'si cum manumissa, quam frilaza (frilazin) vocant'. — Es erscheint der Typus frilaza in J, Ch, Ep, frilazza in T 1, frilazd in L, frilacha in Bos, frilazain in Mt und frilazam in Mg gehen auf eine Latinisierung zurück, P 6. H, Bb, Alt, T 2, Gw, B, Ad, Ald, Ilz bieten frilaz, dagegen steht in Gr. I der Typus frilazin in Ag, K, V, P 1, 3, 4, 5, Her, Til, frilastzin in sP, frilaxin in P 2. Da es sich um das Femininum 'manumissa' handelt, hat in Gr. II frilaza als die echte Form zu gelten, frilaz ist wohl nur mechanische Entgleisung in die masc. Form, die Tit. V in der Aufschrift begegnet ist. Ob frilaza oder frilazin in Gr. I die dem Archetypus angehörende, ursprüngliche Lesart ist, wird kaum zu entscheiden sein. Grammatisch lassen sich beide Formen rechtfertigen: frîlâzin ist ein moviertes Femininum zum Masc. frîlâz, wie gutin, herizogin, mâgin (s. Braune, Ahd. Gr. § 211), frîlâza kann der Nom. eines zu frîlâz gebildeten ôn-Fem. sein, formell auch der Nom. oder Akkus. eines ô-Fem., doch sind persönliche ô-Feminina im ahd. nicht die Regel (vgl. Wilmanns, Gr. 2, § 163, 2). Dieselbe

Bildung des Femininums liegt vor in der Glosse: 'prostituta' huorra. lazza, hurra. laza, hůrrulazza (Gll. 1, 344, 41).

*hantalod Neuh. Dekr. 13 — 'qui manum inmissione resisterit, quod hantalod dicunt'. — Ahd. hantalôd ist ein zu hantalôn 'tractare, contingere, manu stringere' (Graff 4, 974 f.) gebildetes Verbalabstrakt, wie klagôd zu klagôn (vgl. Wilmanns, Gr. 2, § 261, 2). Der deutsche Ausdruck ist die genaue Uebersetzung von 'inmissio manum'. Offenbar war hantalôd der in Baiern übliche Terminus für jenes altdeutsche Rechtsverfahren, das in der Literatur allgemein als 'Anefang' bezeichnet wird; vgl. Brunner, RG. II, 498. — Die Variante in Bb. wantalod ist wohl auf ein blosses Missverständnis des Schreibers dieser Hs. zurückzuführen und sie stellt nicht, wie Merkel in seiner Note meint, eine synonyme Parallelbenennung desselben Verfahrens vor, die in Wirklichkeit Geltung gehabt hätte.

hapuhhunt XX, 6 — 'de eo cane, qui dicitur hapuhhunt, pari sententia subiacet'. — S. Graff 4, 754 und 977; es entspricht die lat. Bezeichnung 'canis acceptorius', vgl. L. Fris. IV, 4 und Ducange 4, 165. Eine sinnverwandte Bildung ist mhd. vogelhunt 'auf der Falkenjagd gebrauchter, zur Jagd auf Vögel abgerichteter Hund' (Lexer 3, 426). Palender, Die ahd. Tiernamen vergleicht auch mhd. beizwint: 'er jagte Vögel auf für den Falken'. S. auch Heyne DHA. 2, 222 f.

heimzuht IV, 24 — 'si autem minus fuerint scuta, verum tamen ita per vim cinxerit quod heimzuht vocant'. — Ahd. heim 'domus, domicilium' s. bei Graff 4, 947. Das zweite Glied zuht ist semantisch zu trennen von ahd. zuht 'disciplina, suboles, nutrimentum' (Graff, 5, 615); wie in ahd. harizuht (Capit. 1, 224) liegt es hier in der mehr sinnlichen Bedeutung vor, in der sonst ahd. zug und mhd. zuc gebräuchlich sind, s. auch zanganzuht im Folgenden und vgl. mhd. zuht im Sinne von 'Zug, Richtung, Weg, Gang' (Lexer 3, 1170). In ganz synonymer Verwendung begegnen die Zusammensetzungen mit heim: an. heimferð 'Hjemsøgelse, hvorved der udøves Vold imod dem, som ere i Huset' (Fritzner 1, 767), ags. hâmfara 'forcible entry in a mans house' (Bosw. Toller 507). Ahd. heimzuht heisst zunächst wörtlich 'die Heimfahrt', dann im prägnanten Sinn der altbair. Rechtssprache 'die Heimsuchung, an der weniger als 42 Mann beteiligt waren'; s. heiraita im Fol-

genden und vgl. über die Missetat der 'Heimsuchung' Brunner, RG. II, 651. — Der ahd. Terminus heimzuht wurde in späterer Zeit offenbar durch die Bildung mhd. heimsuoche 'Hausfriedensbruch' (Lexer 1, 1221) ausser Gebrauch gesetzt; schon an unserer Stelle in L. B. schreiben statt heimzuht Bb heimsöh und Ilz heimsuht.

heriraita IV, 23 — 'si quis liberum hostili manu cinxerit, quod heriraita dicunt, id est cum 42 clypeis et sagittam in curtem proiecerit aut quodcumque telarum genus'. — S. ahd. heri bei Graff 4, 983. Zu ahd. raita in der vorliegenden Komposition, das bei Graff 2, 478 nur in der Bedeutung von 'Wagen' belegt wird, sind zu vergleichen: mhd. reite Kriegszug, kriegerischer Angriff' (Lexer 2, 398), ags. râd 'Fahren, Reiten, Kriegszug', an. reið 'Reiten, Reiterschaar, Wagen' (vgl. Fick 3^4, 334). In sinnverwandtem Gebrauch stehen in der Zusammensetzung mit heri z. B. ahd. harizuht (Capit. 1, 224), ahd. herifart (Graff 5, 584) und ags. heresîþ (Bosw.-Toller 533). Ahd. heriraita bedeutet zunächst einfach 'die Heerfahrt', dann im prägnanten Sinne der altbair. Rechtssprache 'die Heimsuchung, die mit mindestens 42 Mann ausgeführt wird', während an der heimzuht weniger Personen beteiligt waren (Brunner, RG. II, 659). — Die Bezeichnung heriraita konnte dann auch auf die an einer solchen Heimsuchung beteiligten Personen selbst übertragen werden. In dieser Verwendung begegnet das Compositum in L. Rib. 64: 'si quis hominem ad domum propriam cum hariraida interfecerit' und ebenso in den Leges Henrici 80 (ed. Liebermann S. 597): 'hamsocna est si quis alium in sua vel alterius domo cum haraido assailliaverit'.

himilzorun VIII, 4 — 'si indumenta super genucla elevaverit, quod himilzorun vocant'. — Das zweite Kompositionsglied wird von den Hss. nicht einheitlich überliefert, die angesetzte Form -zorun steht in T 1, Bb, W, Gw, B, V, P 2, Til., daneben begegnet -zoron in Her, Ald, Ilz, L, -zorn in Ad, -zorum in Alt, H, K, P 3, T 2, sP, Ag, Mg, Mt, -zorunga in P 6, Ep, J. Die Bedeutung des ahd. Compositums in der altbairischen Rechtssprache erhellt zunächst unmittelbar aus dem Zusammenhang des lateinischen Textes: Da es die Bezeichnung der strafbaren Handlung 'si indumenta elevaverit' ist, muss ihm etwa der Sinn von 'indumentorum elevatio' zukommen. Zum ersten Glied wird dann

germ. *h a m a 'Hülle' zu vergleichen sein, das in mhd. h a m , h e m e 'Haut, Hülle, Kleid' (Lexer 1, 1162), as. h a m o , ags. h a m a , in den ahd. Zusammensetzungen l î h h a m o und g u n d h a m o , ferner in der Ableitung durch das Suffix -iþ j a als ahd. h e m i d i , nhd. H e m d etc. vorliegt (vgl. Fick 3^4, 73); h i m i l in unserem Compositum setzt allerdings die in entsprechender Bedeutung nicht belegte Ablautform *h e m voraus, aus der h i m i l durch ein suffixales - i l a abgeleitet erscheint (vgl. Kluge, Nom. Stammbild. § 89, Wilmanns, Deutsche Gr. 2, § 207); jedenfalls lässt sich h i m i l auf diesem Wege in der Bedeutung 'indumenta' gut verstehen. Als die ursprüngliche Form des zweiten Gliedes ist aus der handschriftlichen Ueberlieferung - z o r u n zu erschliessen, - z o r u m stellt sicher eine sekundäre Latinisierung vor, und - z o r u n g a , das Merkel im Textus primus bevorzugt hat, erweist sich deutlich als eine jüngere Umbildung, die offenbar dem normalen ahd. Sprachgebrauch des 9. Jhs. besser entsprach als die bereits veraltete, kürzere Bildung. Ein ahd. - z o r u n , das den Begriff 'elevatio (indumentorum)' wiedergeben soll, ist mit z e r a n 'rumpere, scindere' (Graff 5, 691) zusammenzustellen. Da neben - z o r u n in den Hss. auch - z o r o n überliefert wird, liegt es nahe, ein n-Masculinum im Accus. anzunehmen, und ein ahd. Substantiv z o r o in der Bedeutung 'das Zerren, Reissen' zu konstatieren. Allerdings sind ahd. Verbalabstrakta, die diesem Flexionstypus angehören, nicht häufig (Wilmanns a. a. O. § 152); es entspricht aber einem ahd. z o r o 'das Zerren' in jeder Hinsicht genau das got. g a t a u r a (snagin) 'der Riss (im Gewand)', sodass ein Bedenken nicht gerechtfertigt wäre. Ahd. h i m i l z o r o bedeutet demnach wörtlich 'das Zerren, Reissen am Gewand', im prägnanten Sinn der Rechtssprache ist es eine 'elevatio indumentorum' in unzüchtiger Absicht; vgl. Brunner, RG. II, 563.

h o r c r i f t VIII, 3 — 'si quis propter libidinem liberae manum iniecerit, aut virgini seu uxori alterius, quod Baiuuarii h o r c r i f t vocant'. — Das auslautende t wird von guten Hss. beider Gruppen überliefert, doch in J und mehreren anderen fehlt es. Vgl. ahd. h ô r , h u o r , 'fornicatio, adulterium, libido' (Graff 4, 1010) und g r i f t (ebenda 319), in Gl. K und Ra 'manua' p i c r i f t , p i g r i f t (Gll. 1, 207, 1). Die Bedeutung des nur hier belegten Compos. ist die von 'unzüchtiges Angreifen', wie Brunner, RG. II, 563 übersetzt.

houauuart XX, 9 — 'si autem canem, qui curtem domini sui defendit, quem houauuart dicunt, occiderit'. — Im ersten Glied schreiben einige Hss. auch f statt u, Ilz hat houahunt, Sich uuarthund. Vgl. Graff 4, 828, 831 und 1, 956, Palander, Die ahd. Tiernamen S. 41, und mhd. hovewart 'Hofhund' (Lexer 1, 1370). S. auch über den Haus- oder Hofhund Heyne, DHA. 2, 119.

hraopant IV, 8 — 'si eum per vim implexaverit et non ligaverit, quod hraopant dicunt, cum 6 solidis conponat'. — Die angesetzte Form steht in Ad, Alt, H, T 2, sie liegt auch in J in dhraopant vor, da das anlautende d eine rein mechanische Wiederholung des unmittelbar voranstehenden d in 'quod' sein wird, Bb. bietet hraobant, W raopant, P 1 haraopan corr. haruopant, P 6, Ag, P 2, V, Til hropant, K hropan, P 3 ropant, Her hrobaten, Ch, T, Bos hrapant, P 4 hroupant, B rheopant. Die Deutungen Mederers und Merkels, die in ihren Noten ahd. roufan und ags. râp vergleichen, können aus lautlichen Gründen garnicht in Betracht kommen. Ebensowenig ist natürlich der Versuch Quitzmanns zu billigen, der mit Rücksicht auf die Variante dhraopant in J an mlat. drappus 'Tuch' anknüpfen möchte. Brunner, RG. II, 484, Anm. 20 vergleicht zum ersten Glied ahd. hrêo, ags. hrâw und nimmt für dieses die Bedeutung 'corpus' an. Aber die handschriftlich überlieferten Lesarten gestatten es nicht, im ersten Glied des Compositums ahd. hrêo zu konstatieren, und ein solches liesse sich auch in der Bedeutung 'Leib', 'corpus' nicht rechtfertigen, da sowohl das ahd. Wort als auch die Entsprechungen im germ. ausschliesslich 'Leiche' bedeuten; vgl. Fick 3^4, 101, u. s. hreuauunt im Folgenden. Dagegen ist es durchaus naheliegend, mit Brunner das zweite Glied als ahd. -bant, -pant 'vinculum, conjunctio' aufzufassen; mit Rücksicht auf das unmittelbar vorhergehende 'ligaverit' scheint mir hierüber ein Zweifel nicht bestehen zu können.

Allerdings ist es dabei auffallend und zunächst unverständlich, dass dann hraopant als die Bezeichnung eines Delikts 'si per vim implexaverit et non ligaverit' begegnet. Es soll aber gezeigt werden, dass hraopant nur auf das unmittelbar vorhergehende, wenn auch negierte 'si ligaverit' zu beziehen ist. Schon an sich ist es ja nicht gut denkbar, dass hraopant die Bezeichnung eines Begriffsinhalts vorstellt, in dem der Begriff

'ligare' ahd. b i n t a n , b a n t ausdrücklich in Abrede gestellt wird; es ist vielmehr von vornherein anzunehmen, dass ein deutsches Compositum, dessen zweites Glied ahd. b a n t lautet, einem Delikt 'si legaverit' entspricht. Dass h r a o p a n t nicht der deutsche Terminus für das Delikt 'si per vim implexaverit' sein kann, scheint auch dem Schreiber von L aufgefallen zu sein, der h r a o p a n t durch a n t f a n g ersetzt hat. Dieses ist aber als der ahd. Terminus für das Delikt 'si per vim implexaverit' sprachlich wohl zu rechtfertigen, da der Begriff 'implexare' durch ahd. f a n g durchaus passend wiedergegeben erscheint. Ferner bieten auch in IV, 3 'si eum contra legem manus iniecerit, quod i n f a n c dicunt' einige Hss. die Varianten a n t f a n c , a n f a n c an Stelle von i n f a n c. Die in den §§ 3 und 8 desselben Titels genannten Missetaten 'si contra legem manus iniecerit' und 'si per vim implexaverit' werden gewiss auch sachlich einander ähnlich gewesen sein, denn auch die Begriffe 'manus inicere' und 'implexare' stehen einander jedenfalls sehr nahe, nur scheint 'per vim implexare', das mit 6 solidi zu büssen ist, ein verschärftes 'manum inicere' zu sein, da für dieses nur 3 solidi Bussgeld normiert sind; dem entsprechend wird auch die Bezeichnung i n f a n c für das kleinere, a n t f a n c für das grössere Delikt gegolten haben (vgl. i n f a n c im Folgenden). Es ist somit die folgende Annahme durchaus wahrscheinlich: Der Schreiber von L hat daran Anstoss genommen, dass der in § 8 zitierte ahd. Terminus h r a o p a n t garnicht der deutsche Ausdruck ist, der dem Delikt, von dem die Stelle eigentlich handelt, entspricht, und er hat, indem er h r a o p a n t durch a n t f a n g ersetzte, wirklich die deutsche Bezeichnung für die Missetat 'si per vim implexaverit' genannt. Auf diese wird daher h r a o p a n t in den übrigen Hss. nicht zu beziehen sein, es wird vielmehr in IV, 8 nur zum unmittelbar vorhergehenden aber negierten Begriff 'si ligaverit' gehören. Diese Auffassung des Zusammenhangs in IV, 8 wird schliesslich noch durch den parallelen Fall p a l c p r u s t in IV, 4 vorzüglich gestützt. Auch dieses deutsche Wort kann ja nur die Wiedergabe des Delikts 'si pellem fregit' sein, das aber wieder nur als negativer Faktor bei der Nennung der Missetat 'si ossa fregerit' erwähnt wird. Es handelt sich in beiden Fällen um eine stilistische Eigentümlichkeit, auf die unter p a l c p r u s t näher eingegangen werden soll (s. im Folgenden). Hier sei nur hervorgehoben, dass durch den zweifellosen Nachweis dieses ganz analogen Verfahrens

jener Schluss, der schon aus anderen Gründen zu ziehen war, wesentlich und wohl ganz unanfechtbar bestätigt wird: dass hraopant nur die Verdeutschung eines Deliktes 'si ligaverit' sein kann, das in § 8 freilich nur als negativer Begleitumstand erwähnt wird. Dann muss es aber auch naheliegend erscheinen, auf den vorhergehenden § 7 zu verweisen: 'si quis eum funibus ligaverit contra legem'; es ist mehr als wahrscheinlich, dass hier dieselbe Missetat vorliegt, die in § 8 nur negativ erwähnt wird, und dass demnach ahd. hraopant auch auf sie mit gutem Grunde bezogen werden darf.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Komposition mit ahd. pant unmittelbar einleuchtend. Als die Bezeichnung eines Gewalttätigkeitdeliktes 'si . . . ligaverit' ist pant dann auch nicht in konkreter Bedeutung 'das Band, die Fessel', sondern ein Verbalabstrakt, das wie an. band 'Binden, Handlingen at binde' (Fritzner 1, 110) und afries. bende, bande 'Fessel, Fesselung' (v. Richthoven, Afries. Wtb. 623) zu beurteilen ist; wie fanc in infanc und antfanc 'das Fassen' ist, so ist hier pant 'das Binden'. — Das erste Kompositionsglied erscheint in den Varianten hrao-, rao-, hro-, ro-, ra-; diese lassen sich lautlich nicht anders beurteilen als etwa die Formen ahd. frao, frô, strao, strô etc., vgl. Braune, Ahd. Gr. § 114. Gerade der Umstand, dass diese Lautungen nebeneinander erscheinen, spricht dafür, dass es sich um einen analogen Fall handelt, und es liegt vorerst durchaus nahe, an ahd. hrao-, rô- 'crudus' (Graff 2, 553 f.) mhd. rou, rô, râ 'crudus' (Lexer 2, 510), nhd. roh anzuknüpfen, das in lautlich-formeller Beziehung vollkommen entspricht. Das anlautende h, das in den späteren deutschen Belegen lautgesetzlich geschwunden ist, bewahren as. hrâ, ags. hrêw, an. hrár 'roh' (Fick 3^4, 106). In semantischer Beziehung lässt sich freilich nicht in gleicher Weise ansprechend an eine in alter Zeit sicher bezeugte Bedeutung des Adjektivs anknüpfen. Als ergänzende Bestimmung zu -bant 'die Fesselung, das Binden' wird man wohl am ehesten einen Abstraktbegriff erwarten, der -pant als Gewalttätigkeitsdelikt charakterisiert, so dass die Komposition begrifflich etwa der Zusammensetzung afries. ned-bende 'gewaltsame Fesselung' (v. Richthoven, Afries. Wtb. 946) entspräche. Ahd. hrao, rô und die entsprechenden Wörter im germ. bezeichnen den Begriff 'crudus' mit Bezug auf 'das rohe, ungekochte Fleisch' und im Sinne von 'unbearbeitet, frisch neu'. Es fragt sich, ob für das ahd.

Wort auch ein mehr übertragener Sinn angenommen werden darf, der allerdings in der nhd. und mhd. Verwendung des Wortes (DWB 8, 1116) und in der Bedeutung der etym. verwandten lat. crudelis und crudus selbst (Walde, Lat. etym. Wtb.[2] 204) eine analoge Gebrauchsweise zur Seite hätte. Es sei auch noch auf die ahd. Glosse zu Prudentius, Psych. 165 hingewiesen: '[fronte] severus' roer (Gll. 2, 398, 28). Andererseits soll aber nicht verschwiegen werden, dass in semantischer Hinsicht die Anknüpfung an roh 'crudus' nicht völlig befriedigen kann: Diesem Wort kommt in der älteren deutschen Sprache und im germ. überhaupt so ausgesprochen die mehr sinnlich-konkrete Bedeutung zu, dass es nicht unbedenklich erscheint, schon in frühahd. Zeit mit einer abstrakten Uebertragung des Gebrauchs zu rechnen. Es sei daher noch auf die folgende Möglichkeit der etymol. Anknüpfung eines ahd. Lautkomplexes hrao, rô, râ hingewiesen: Es liesse sich mit ahd. hriuuuan, hrau 'poenitere' (Graff 4, 1142), germ. *hrevvan *hravv (Fick 3[4], 106) unter gewissen Voraussetzungen vereinigen. Die zu diesem Stamm gehörigen germ. Wortbildungen lassen allerdings die Gemmination des w-Lautes deutlich erkennen, die sich im ahd. in dem Diphtong vor folgendem w wiederspiegelt. Nun hat aber R. Trautmann in seiner Dissertation, Germ. Lautgesetze (1906), S. 40 ff. ansprechend ausgeführt, dass diese germ. Verdoppelung des w nach kurzem Vokal stattgefunden hat, wenn der alte indogerm. Akzent folgte. Darnach erklären sich auch nicht verschärfte Formen neben verschärften desselben Stammes; vgl. z. B. anord. snöggr 'hurtig' neben got. sniwan 'eilen'. Ahd. hriuwan stellt Trautmann zu einem germ. Tema *hrewan, *hrau, *hruwwum. Auch eine hierhergehörige Nominalbildung germ. *hrawaz ahd. hrao, rô wäre aus einer ursprünglich auf der Stammsilbe betonten Form mit a-Vokalisation erklärbar; eine solche könnte nun im ahd. Compositum hraopant der L. B., vielleicht auch in roer 'severus' der Prudentiusglosse vorliegen. Begrifflich wären beide Bildungen bei der Annahme dieser etymol. Zugehörigkeit leichter verständlich, da sich dann etwa an die Bedeutung 'schmerzhaft, peinlich' anknüpfen liesse; den Sinn von 'Reue' hat die altgerm. Wurzel wohl erst unter christlichem Einfluss angenommen. Der altbair. Rechtsterminus hraopont liesse sich jedenfalls auf diesem Wege wie das afries. nedbende im Sinne von 'schmerzhafte, gewaltsame Fesselung' durchaus ungezwungen verstehen.

hreuauunt IV, 6 V, 5 VI, 6 — 'si cervella in capite appareant vel in interiora membra plagatus (plagata) fuerit (fuerint), quod hreuauunt dicunt'. — Hervorzuheben sind nur die Varianten hreuunt V, 5 in Ch, rewnt IV, 6 in Ch, Bos, fercunt, fercauunt, ferceuunt in Alt, verhwint V, 5 in Bos. Vgl. L. Al. LVIII (ed. Lehmann S. 126): 'si autem interiora membra vulneratus fuerit, quod hrevovunt (refvunt) dicunt'. Das erste Glied gehört nicht zu ahd. hrêo 'cadaver' (Graff 4, 1131), wie dies Merkel, Quitzmann, Rechtsverf. 237 und Lehmann, L. Al. S. 126, Anm. 2 und im Glossar annehmen. Schon Mederer, Ducange 4, 256, Graff 4, 1153 und Schmeller 2^2, 66 haben es richtig als ahd. href, ref, 'uterus', 'Leib, Unterleib, Mutterleib' aufgefasst, dem ags. hrif 'Bauch, Körperhöhlung', entspricht, das auch in ags. mid(h)rif, afries. midref 'Zwerchfell, Eingeweide' vorliegt und mit lat. corpus etymologisch verwandt ist, vgl. Fick 3^4, 103 und Walde, Lat. etym. Wtb.^{2} 194. Allerdings scheinen schon einzelne Schreiber der L. B. den Ausdruck missverstanden zu haben, denn die Lautformen hreuunt, rewnt könnten wirklich einem ahd. Adjekt. hrêowunt entsprechen, das als mhd. rêwunt 'todwund' in den Nibelungen 2237, 3 in der Hs. A begegnet: dô blicte ûz dem bluote der rêwunde man. Auch die Schreiber, die das erste Glied in ferch umwandeln, scheinen das Compositum eher in diesem Sinn aufgefasst zu haben; vgl. mhd. ferchwunt 'todwund' bei Lexer 3, 89. Dass aber dem alten Terminus in L. Al. und L. B. nicht ahd. hrêo, sondern ahd. href zu Grunde liegt, lässt sich mit Bestimmtheit nachweisen. Schon die in L. B. überlieferte Lautform hreuauunt ist mit ahd. hrêo nicht vereinbar: Ein a in der Kompositionsfuge nach schwerer Silbe ist nicht zu erwarten; in keiner der vielen Hss. der L. Al. und L. B. begegnet das Wort in der Gestalt hreouunt, die einer Komposition mit hrêo entspräche. Der Anlass zu dem Missverständnis war offenbar die Wiedergabe des germ. f in ahd. href durch u; diese ist aber im Inlaut nach ahd. Schreibgebrauch vollkommen korrekt, vgl. houauuart im Vorigen und s. Schatz, Altbair. Gr. § 77. Ueberdies ist in den Codd. B der L. Al. refvunt und auch refauunt überliefert, so dass schon aus diesen Gründen über den etymol. Wert des ersten Gliedes reua kaum ein Zweifel bestehen kann. Vor allem ist aber die Bedeutung zu beachten: Dem lat. 'interiora membra' kann nur ahd. href

'uterus' etc., nicht aber ahd. hrêo entsprechen, da dieses ahd. Wort ebenso wie seine germ. Entsprechungen ausschliesslich 'cadaver, Leiche' bedeutet (vergl. zu hraopant im Vorigen). Man wird auch nicht das erste Glied in hreuauunt von dem im Pact. Al. 11 und 12 in latinis. Form überlieferten Worte trennen wollen: 'si quis in revo placatus fuerit aut in latus, solvat 12' . . . 'si quis in latus alium transpunxerit, sic ut in revo placatus non sit, solvat solidos 6'. Allerdings übersetzt hier Lehmann, der eben wieder an ahd. hrêo dachte, auch revo mit 'funus, Todeswunde'. Um eine solche handelt es sich aber sicher nicht; revo ist eine Parallelbezeichnung zu latus und muss auf einen bestimmten Körperteil bezogen werden, für eine unmittelbare 'Todeswunde' wäre wohl auch ein höherer Busssatz normiert worden. Es liegt hier das einfache Substantiv ahd. href, ref in seiner Bedeutung 'uterus, venter' vor; 'in revo placatus' heisst 'verwundet im Innern der Bauchhöhle, an den Eingeweiden', es entspricht genau den Worten 'interiora membra vulneratus' in L. Al., 'interiora membra plagatus' in L. B. und der rein deutschen Uebersetzung hreuauunt. — Da in diesen Fällen das zweite Glied der deutschen Komposition ein lat. 'plagatus' und 'vulneratus' wiedergibt, ist es wohl schon an sich empfehlenswert uunt in hreuauunt mit Graff 1, 897 adjektivisch aufzufassen; bei einem Substantiv in der Bedeutung 'die Verwundung' wäre wohl auch eine andere Endung zu erwarten, die im folgenden hreuauunti wirklich erscheint (s. d.). Somit heisst hreuauunt wörtlich 'verwundet im Innern der Bauchhöhle, an den Eingeweiden'. Vgl. auch über die Missetat, die durch den Ausdruck bezeichnet wird, Brunner, RG. II, 636.

hreuauunti I, 6 X, 1 X, 4 — 'et quanti homines ibi intus fuerint et inlaesi de incendio evaserint, unicuique cum sua hreuauunti conponat'. — 'et quanti liberi nudi evaserint de ipso incendio unumquemque cum sua hreuauunti conponat' — 'si autem ignem posuerit in domo, ita ut flamma eructuat, et non perarserit, et a familiis liberata fuerit: unumquemque de liberis cum sua hreuauunti conponat, eo quod illos in unuuan, quod dicunt in desperationem vitae, fecerit' — Die Ueberlieferung des deutschen Wortes ist im allgemeinen einheitlich; das anlautende h fehlt in einigen Hss., das auslautende i unterdrücken in X, 1 Ad und Ep, hreuauuunta bieten Her in I, 6 und J in X, 4, hrevauuntia Ad in I, 6, in X, 4 findet sich die entstellte Form hrewauuuntiva in Ag, K, P 2, 4, T 2

m. rec., V, Til, sP, Mg, Mt. Jedenfalls ist hreuauunti die Dativform eines fem. Substantivs, das dem Adjektiv hreuauunt entspricht; diese kann nicht direkt zu ahd. wunta gebildet sein, wahrscheinlich liegt eine fem. Abstraktbildung auf î vor, und hreuauunti gehört dann dem Typus jener Nomina Actionis an, der in L. B. des öfteren vorliegt, wo es sich um die Bezeichnung einer Missetat handelt (vgl. adargrati, aranscarti, lidiscarti). Meist setzen diese î-Bildungen schwache jan-Verba voraus, und ein ahd. wunten aus *wuntjan neben wuntôn darf vielleicht aus der Gl. 'incisus' ungivunt̄ (Gll. 1, 575, 4) erschlossen werden. Demnach verhält sich hreuauunt zu hreuauunti ganz wie lidiscart zu lidiscarti (s. d.), und hreuauunti ist 'die Verwundung im Innern der Bauchhöhle, an den Eingeweiden'.

infanc IV, 3 V, 3 VI, 3 — 'si in eum contra legem manus iniecerit, quod infanc dicunt' — 'si in eo contra legem infanc fecerit'. — Von der im allgemeinen einheitlichen Ueberlieferung weichen nur ab L in IV, 3 antfra corr.: antfranc, in VI, 3 anfanc und Ch, Bos in V, 3 anvanc, ebenda bietet P 2 fanc. Ahd. fang begegnet in vielfacher Verwendung als zweites Glied von Zusammensetzungen (s. Graff 3, 411 ff.); aus infanc in L. B. ist ahd. fanc in der Bedeutung 'das Fassen, Greifen' zu erschliessen, die auch im an. vorliegt: fang 'Greb, Tag hvorved man faar noget fat' (Fritzner 1, 375). Auf westgerm. Boden ist dem Wort diese Bedeutung besonders noch in der Rechtssprache eigen, während es sonst meist im Sinne von nhd. fangen gebraucht wird: In der Komposition mit Präfixen heisst fang das 'Fassen' als die Benennung des Prozessverfahrens, das auch in der modernen rechtswissenschaftlichen Literatur den Namen 'Anefang' führt; vgl. mnd. anvank (Schiller-Lübben 1, 114) mnl. ænvanc (Verwijs-Verdam 1, 179), mhd. vürvanc (Lexer 3, 617). In derselben Bedeutung galt dann fang, wie schon J. Grimm RA. 2[4], 188 hervorhebt, als die Bezeichnung eines Gewalttätigkeitsdeliktes; als solches ist infanc in unserem Denkmal aufzufassen, und fanc 'das Fassen' ist hier in parallelem Sinne gebraucht wie grif 'das Greifen' in horgrif und pant 'das Binden' in hraopant (s. d. im Vorigen). Eine gewalttätige Handlung bezeichnet das Wort auch in den Zusammensetzungen ags. feaxfang, afries. faxfang, afries. berdfang 'das Anfassen an Haar und Bart'

(J. Grimm a. a. O.). Das Präfix in in infanc ist in der Bedeutung von 'intro, hinein' anzunehmen wie etwa in ahd. inganc 'introitus' (Graff 4, 101 f.) und infart 'Einfahrt' (Graff 3, 582). Im technischen Gebrauch der Rechtssprache heisst dann infanc 'manus inicere in aliquem', 'das gegen jemand in feindseliger Absicht gerichtete Einfassen, Eingreifen'. — Die in L, Ch, Bos überlieferten Lesarten bezeugen auch ein Compositum ahd. antfanc in ganz entsprechender Verwendung; L gibt durch antfanc auch in IV, 8 das Delikt 'si per vim implexaverit' wieder (s. hraopant im Vorigen), und dieses wird begrifflich und sachlich von einem Delikt 'si . . . manus iniecerit' nicht wesentlich verschieden sein. Das Präfix ahd. ant = griech. *ἀντί* 'contra, versus', 'gegen', liegt hier nicht in jener abgeschwächten Bedeutung vor, wie sonst in ahd. antfang, nhd. Empfang 'acceptus'; vielmehr wird durch dieses fanc 'das Fassen' als ein gegen jemanden in feindseliger Absicht gerichtetes Verfahren in noch stärkerer Weise betont als durch in in infanc. Da ferner für 'si . . . manus iniecerit' in IV, 3 nur 3 solidi, für 'si per uim implexaverit' aber 6 solidi Bussgeld festgesetzt sind, so ist anzunehmen, dass infanc und antfanc zwar wesentlich ähnliche Gewalttätigkeitshandlungen sind, dass aber antfanc ein noch gewaltsameres und härteres 'Anfassen' bezeichnet als infanc.

kepolsceini IV, 4 — 'vel [si] in capite testa appareat quod kepolsceini vocant'. — Die angesetzte Form bieten Ep, H, T 1, Bb, Gw, B, Ad, hieraus entstellt sind kepolstein in T 2 m. rec. und wohl auch kepolsceni in J, W, L, P 6 hat sceppolscin, Bos, Ch keblscim, Ald, Ilz kepolschin; in Gr. I ist der Typus gebulscini überliefert. Zum ersten Glied vgl. ahd. gebal 'testa nuda, calvaria' bei Graff 4, 127, die Gl. zu L. Al. LVII (Lehmann 117 B, 19) 'testa: id est kebul' in Hs. 9, und mhd. gebel 'Schädel' (Lexer 1, 749). Die Formen des zweiten Gliedes -sceini, -scini sind Verbalabstracta zu ahd. scînan, scein (Graff 6, 499 ff.). Die Komposition liegt auch in der Glosse zu Regum IV, 9, 35 vor, wo 'calvaria' durch gepolsceini, gebalscini und die hieraus entstellten Formen polzem, polzein wiedergegeben wird (Gll. 1, 452, 61 f.). Im Text der L. B. wird man die Form in den Hss. der Gr. II, die auch das erste Glied in ursprünglicher, bairischer Lautung überliefert, kepolsceini bevorzugen. Aus der lat. Umschreibung in L. B. ergibt sich die entsprechende

Bedeutung: k e p o l s c e i n i ist die 'apparitio testae', 'das Erscheinen der blossgelegten Schädeldecke'.

l e i t i h u n t XX, 1 — 'si quis canem seucem, quod l e i t i h u n t dicunt'. — Vgl. L. Al. LXXVIII (ed. Lehmann S. 142): 'illo doctore qui hominem ducit, quod l a i t i - h u n t dicunt'. — S. Graff 2, 187 und 4, 977 und vgl. mhd. l e i t h u n t 'Jagdhund, der am Seile geführt, die Spur des Wildes aufsucht', ebenso l e i t b r a c h e (Lexer 1, 1874 u. 1872) und nhd. L e i t h u n d (DWB. 6, 738). Nach Palander, Die ahd. Tiernamen ist der l e i t i h u n t vom weniger wertvollen s p u r i h u n t dadurch unterschieden, dass er zur Jagd auf andere Wildarten verwendet wurde. Vgl. auch Heyne, DHA. 2, 222. — Die Hs. Her schreibt l e i s t h u n t, eine sonst nicht belegte Bezeichnung, in deren erstem Glied mhd. l e i s t 'Weg, Spur' (Lexer 1, 1870) enthalten sein wird, und die dann dasselbe wie s p u r i h u n t besagt; s. dieses im Folgenden.

l i d i s c a r t i IV, 14 — 'si aurem maculaverit, ut exinde turpis appareat quod l i d i s c a r t i vocant'. — Vgl. L. Al. LVIII (ed. Lehmann S. 118): 'si enim medietatem aurem absciderit quod s c a r d i Alamanni dicunt'. — In den Hss. der L. B. findet sich auch ohne das i der Kompositionsfuge l i d s c a r t i; l i t - anstatt l i d - steht in Ad, K, L, Ep hat ein einfaches s c a r t i. In den Hss. der L. Al. begegnet auch vielfach neben s c a r d i, l i d i s c a r t i, o r s c a r d i und s c a r t l i d i. Vgl. mhd. l i d e s c h a r t e 'Verletzung eines Glieds' (Lexer 1, 1901); daneben gilt auch das Adjektiv ahd. l i d i s c a r t 'murcus' (Graff 6, 527), mhd. l i d e s c h a r t 'an den Gliedern zerhauen, verstümmelt'. Ueber die Missetat der 'Gliederverstümmlung' s. Brunner, RG. II, 635.